



**HOLZBAU
DEUTSCHLAND
BUND DEUTSCHER
ZIMMERMEISTER**

im Zentralverband
des Deutschen Baugewerbes

BUNDESEINHEITLICHER RAHMENLEHRPLAN PRÜFUNGSORDNUNGEN

VORARBEITER, WERKPOLIER UND GEPR. POLIER ANERKANNT VON HOLZBAU DEUTSCHLAND

Vorwort

Der Fachkräftebedarf einerseits aber auch die technische Entwicklung im Holzbau und die vor uns liegenden Bauaufgaben stellen die Betriebe des Zimmerer- und Holzbaugewerbes vor große Herausforderungen.

Bereits heute zeigt sich, dass nicht alle angebotenen Lehrstellen besetzt werden können. Hinzu kommt, dass Fachkräfte in andere Branchen abwandern. Dabei haben das Zimmererhandwerk und der Beruf des Zimmerers ein sehr gutes Image. Mit der „Offensive Aufstiegsqualifizierung“ hat Holzbau Deutschland – Bund Deutscher Zimmermeister im Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB) eine attraktive verbandseigene Aufstiegsfortbildung geschaffen, die ein bedeutender Eckpfeiler für die berufliche Karriereplanung junger Menschen ist.

Grundlage bildet die Aufstiegsfortbildung in der Bauwirtschaft, die für alle Bauberufe gilt. Sie bietet mit den Fortbildungen zum Vorarbeiter, Werkpolier und Geprüften Polier eine Karriereleiter, die auf der Gesellenausbildung aufbaut. Die Fortbildungen dienen einerseits der Stärkung der Fachkompetenz und andererseits dem Hineinwachsen in immer verantwortungsvollere Führungsaufgaben, wodurch der Unternehmer entlastet wird. Die im Rahmen der von Holzbau Deutschland 2010 initiierte „Offensive Aufstiegsqualifizierung“ erhöht dabei die Attraktivität für die Berufswahl zum Zimmerer, da für Vorarbeiter und Werkpoliere die Spezialqualifikation „Holzbau und Bauen im Bestand“ eingeführt wurde.

Die Aufstiegsfortbildung in der Bauwirtschaft und die verbandseigene Aufstiegsqualifizierung von Holzbau Deutschland sind aufeinander abgestimmt und tragen dem Bedarf der Zimmerer- und Holzbaubetriebe Rechnung. Hierfür bedanken wir uns bei Herrn Thomas Rothfuß für sein Engagement bei der Novellierung der Aufstiegsfortbildung in der Bauwirtschaft, durch die diese Schnittstelle klar geregelt werden konnte. Die Arbeit wurde auch vom Berufsbildungsausschuss von Holzbau Deutschland begleitet. Den Mitgliedern des Ausschusses gilt ebenso unser Dank.

Wodurch zeichnen sich Vorarbeiter, Werkpoliere und Geprüfte Poliere, die eine verbandseigene Aufstiegsqualifikation von Holzbau Deutschland erworben haben, aus?

Vorarbeiter, Werkpoliere und Geprüfte Poliere, die eine verbandseigene Aufstiegsqualifizierung von Holzbau Deutschland absolviert haben, erhalten eine Urkunde mit dem Zusatz „anerkannt von Holzbau Deutschland“. Diese Urkunde bescheinigt

- den Besuch einer von Holzbau Deutschland anerkannten Bildungsstätte,
- die Einhaltung der von Holzbau Deutschland vorgegebenen Lehrgangsinhalte und
- die Absolvierung von mindestens zwei Jahren Berufspraxis vor den jeweiligen Fortbildungslehrgängen bzw. Fortbildungsprüfungen.

Bereits nach wenigen Jahren hat sich ein guter Erfolg unserer Offensive Aufstiegsqualifizierung von Holzbau Deutschland eingestellt. Wir ermutigen die Holzbauunternehmer, ihre Gesellen zur Teilnahme an den von Holzbau Deutschland anerkannten Fortbildungen mit der vorgeschalteten Berufspraxis zu motivieren. Die Holzbaubetriebe können dem eigenen Berufsnachwuchs somit frühzeitig attraktive Arbeitsplätze anbieten und Karrierechancen aufzeigen. Letztlich sichern Sie somit die Existenz Ihres Betriebes durch qualifizierte Fachkräfte.

Der Holzbau hat hervorragende Chancen im privaten Wohnungsbau wie auch im öffentlichen und gewerblichen Bau. Um diesen Markt zu halten und auszubauen, bedarf es qualifizierter Mitarbeiter, die eine attraktive berufliche Perspektive in einem Holzbauunternehmen haben und dem Betrieb langfristig erhalten bleiben. Die Offensive Aufstiegsqualifizierung von Holzbau Deutschland ist dafür die ideale Voraussetzung.

Berlin, Juli 2016

Holzbau Deutschland
Bund Deutscher Zimmermeister
im Zentralverband des Deutschen Baugewerbes

Karl Hoffmeister

Stv. Bundesvorsitzender

Peter Hellmuth

Vorsitzender des
Berufsbildungsausschusses

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel	4
2	Einführung	6
3	Hinweise zum Aufbau der Rahmenlehrpläne	8
4	Vorarbeiter	
	Spezialqualifikation Holzbau und Bauen im Bestand	12
	§ 4 Prüfungsteil Bautechnik und Baubetrieb.....	13
	Grundlagen.....	13
	Vertiefung.....	15
	§ 5 Prüfungsteil Mitarbeiterführung	16
	vorgezogene Qualifikationen vom Werkpolier.....	16
	§ 5 Absatz 1 Nr.1 Bautechnik – Grundlagen Hochbau.....	16
	vorgezogene Qualifikationen vom Werkpolier.....	17
	§ 5 Absatz 1 Nr. 1.2 Spezialqual. Holzbau u. Bauen i. Best.....	17
	Zusammenfassung.....	18
5	Werkpolier	
	Spezialqualifikation Holzbau und Bauen im Bestand	19
	§ 4 Prüfungsteil Baubetrieb	21
	vorgezogene Qualifikationen vom Geprüften Polier	23
	§ 4 Baubetrieb.....	23
	§ 5 Absatz 1 Nr.1 Prüfungsteil Bautechnik – Grundl. Hochbau.....	25
	vorgezogene Qualifikationen vom Geprüften Polier	27
	§ 5 Absatz 1 Bautechnik – Hochbau.....	27
	§ 5 Absatz 1 Nr.1.2 Prüfungsteil Bautechnik – Spezialqualifikation Holzbau und Bauen im Bestand	28
	§ 6 Prüfungsteil Mitarbeiterführung und Personalmanagement	32
	Zusammenfassung.....	33
6	Geprüfter Polier - Hochbau	34
	§ 4 Prüfungsteil Baubetrieb	36
	§ 5 Absatz 1 Nr. 1 Prüfungsteil Bautechnik – Hochbau	42
	§ 6 Prüfungsteil Mitarbeiterführung und Personalmanagement	46
	§ 6 Absatz 2 Nr. 1 Personalplanung und –auswahl	46
	§ 6 Absatz 2 Nr. 2 Mitarbeiter- und Teamführung	47
	§ 6 Absatz 2 Nr. 3 Qualifizierung	48
	§ 6 Absatz 2 Nr. 4 Arbeitsrecht.....	49
	Zusammenfassung.....	50
	Anlage	51
	Literaturverzeichnis	70
	Impressum	71

1 Präambel

Die Aufstiegsfortbildung in der Bauwirtschaft hat 1979 zu der Qualifikation des Geprüften Poliers geführt. Die Sozialpartner, der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V., der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e.V. und die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt hatten dazu entsprechende Prüfungsordnungen für die Bereiche Hochbau, Ausbau und Tiefbau erarbeitet. Als Folge dieser Entwicklung wurden auf Landesebene Fortbildungen zum Werkpolier erarbeitet. Die Fortbildung zum „Geprüften Polier Ausbau“ wurde 1994 mit dem „Schwerpunkt Zimmererarbeiten“ weiter differenziert, da sich gezeigt hatte, dass im Bereich Ausbau eine fachliche Ausrichtung notwendig war.

Mit dem Ziel, den Gesellen eine durchgängige Fortbildung vom Vorarbeiter über den Werkpolier und Geprüften Polier bis hin zum Meister zu ermöglichen, hatte sich Holzbau Deutschland - Bund Deutscher Zimmermeister im ZDB im Rahmen des 2004 verabschiedeten Berufslaufbahnkonzeptes befasst. Die wirtschaftlichen und gesellschaftspolitischen Rahmenbedingungen führten dazu, dieses Konzept zu verändern. Im März 2010 wurde daher von Holzbau Deutschland die „Offensive Aufstiegsqualifizierung – vom Gesellen zum von Holzbau Deutschland anerkannten Zimmermeister“ verabschiedet. Ein zentraler Bestandteil dabei ist die verbandseigene Aufstiegsqualifikation.

Im Rahmen der Novellierung der „Aufstiegsfortbildung in der Bauwirtschaft“ durch die Sozialpartner sind beim Vorarbeiter und Werkpolier verschiedene Spezialqualifikationen berücksichtigt worden. Eine insgesamt durchlässige, flexible und stufenweise Aufstiegsfortbildung wurde damit geschaffen. Grundlage für die bundeseinheitlichen Prüfungsordnungen zum Vorarbeiter und zum Werkpolier, wie sie seit 1. Juli 2012 gelten, ist eine Vereinbarung der Tarifvertragsparteien. Die Prüfungsordnung zum Geprüften Polier wurde auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung erlassen und gilt seit 1. Oktober 2012.

Die Fortbildungen zum Vorarbeiter und Werkpolier berücksichtigen verschiedene Spezialqualifikationen. Im Bereich Hochbau sind dies beim:

Vorarbeiter:

- Hochbau und Bauen im Bestand
- **Holzbau und Bauen im Bestand**
- Ausbau und Fassade
- Bauwerksabdichtung
- Feuerungs- und Schornsteinbau
- Holz- und Bautenschutz
- Estrich

Werkpolier:

- Hochbau und Bauen im Bestand
- **Holzbau und Bauen im Bestand**
- Bauwerksabdichtung

Für die Spezialqualifikation „Holzbau und Bauen im Bestand“ wurde im Rahmen der „Offensive Aufstiegsqualifizierung“ von Holzbau Deutschland ein modulares Konzept entwickelt, das jedoch grundsätzlich auf der Aufstiegsfortbildung in der Bauwirtschaft basiert. Aufgrund der Erfahrungen, die zuvor mit dem modularen Konzept zum „Geprüften Polier Ausbau – Schwerpunkt Zimmererarbeiten“ (Geprüfter Zimmererpolier) gesammelt werden konnten, ergaben sich Verschiebungen in den Lehrinhalten zum Vorarbeiter, Werkpolier und Geprüften Polier. In der vorliegenden Veröffentlichung berücksichtigen die Rahmenlehrpläne diese Verschiebungen durch geänderte Stundenansätze.

Von Holzbau Deutschland anerkannte Bildungsstätten bilden auf der Grundlage dieser vorliegenden Rahmenlehrpläne Vorarbeiter, Werkpoliere und Geprüfte Poliere mit der Spezialqualifikation „Holzbau und Bauen im Bestand“ aus. Die Teilnehmer erhalten, neben der Urkunde und dem Zeugnis der Sozialpartner bzw. der Kammer, eine von Holzbau Deutschland ausgestellte Urkunde zum Vorarbeiter/Werkpolier/Geprüften Polier, ergänzt durch den Zusatz „anerkannt von Holzbau Deutschland“.

2 Einführung

Die Aufstiegsfortbildung in der Bauwirtschaft bietet den Beschäftigten, aufbauend auf der Gesellenausbildung, mit den Qualifikationen Vorarbeiter, Werkpolier, und Geprüfter Polier eine berufliche Karriereleiter. Ziel ist die Stärkung der Fachkompetenz und das Hineinwachsen in immer verantwortungsvollere Führungsaufgaben. Die Fortbildungen sind aufeinander abgestimmt und bieten damit eine individuelle Karriereplanung. Gleichzeitig hat Holzbau Deutschland, ausgehend von der „Offensiven Aufstiegsqualifizierung“, die bereits 2010 gestartet wurde, die Rahmenlehrpläne angepasst, so dass die Inhalte denjenigen entsprechen, die in der Aufstiegsfortbildung der Bauwirtschaft festgelegt sind. Damit ist eine schrittweise Aufstiegsqualifizierung vom Gesellen über den Vorarbeiter – Spezialqualifizierung „Holzbau und Bauen im Bestand“ und den Werkpolier – Spezialqualifizierung „Holzbau und Bauen im Bestand“ zum Geprüften Polier Hochbau möglich. Darüber hinaus kann anschließend noch die Qualifikation des Zimmermeisters erreicht werden indem ein Brückenkurs besucht wird, in dem die noch fehlenden Lerninhalte vermittelt werden.

Gegenüber der Aufstiegsfortbildung in der Bauwirtschaft hat die Fortbildung zum „Vorarbeiter anerkannt von Holzbau Deutschland“ insgesamt einen höheren Stundenansatz, da verschiedene Fortbildungsinhalte z.B. aus dem Werkpolierkurs gegenüber den bundeseinheitlichen Regelungen vorgezogen werden. Dies resultiert aus den Erfahrungen der Bildungsstätten, die bereits Kurse in dem Bereich der Spezialqualifikation „Holzbau und Bauen im Bestand“ durchgeführt haben. Dabei sind die insgesamt zu vermittelnden Inhalte vollständig berücksichtigt.

Die Aufstiegsfortbildung berücksichtigt ferner auch eine erforderliche Praxiszeit, die jeweils vor der nächsten Qualifikationsstufe absolviert werden muss. Für Absolventen mit einem Abschluss in einem Ausbildungsberuf der Bauwirtschaft gelten, unter Anrechnung der Ausbildungszeit, als Zulassungsvoraussetzung die folgenden Praxiszeiten:

Vorarbeiter	4 Jahre Prüfungsordnung § 2 (1) Nr.1
Werkpolier	5 Jahre oder 4 Jahre als Vorarbeiter Prüfungsordnung § 2 (1) Nr. 1
Gepr. Polier	5 Jahre Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss § 2 (1) Nr. 1

Es hat sich gezeigt, dass die geforderte Berufspraxis notwendig ist, damit die Teilnehmer den Lehrinhalt und den Lehrstoff anhand praktischer Erfahrungen besser verstehen und umsetzen können. Damit wird einer berechtigten Forderung der Unternehmer aus der Holzbaubranche Genüge getan.

Ein weiteres Qualitätsmerkmal ergibt sich durch die Zertifizierung der Bildungsstätten durch Holzbau Deutschland. Nur an einer zertifizierten Bildungsstätte erhalten die Teilnehmer, neben der Urkunde und dem Zeugnis der Sozialpartner, zusätzlich eine Urkunde, die den erworbenen Abschluss als „anerkannt von Holzbau Deutschland“ aufweist.

Mit der „Offensive Aufstiegsqualifizierung“ erhöht sich die Attraktivität für eine Berufswahl zum Zimmerer und bietet jungen und engagierten Menschen die Chance eine Karriere im Holzbau zu starten und das gesamte Arbeitsleben in dieser Branche zu verbringen. Den Betrieben eröffnet die verbandseigene Aufstiegsqualifikation die Möglichkeit, attraktive Arbeitsplätze anzubieten, den eigenen Berufsnachwuchs durch Karriereangebote zu halten und somit die Existenz des Betriebes langfristig durch qualifizierte Fachkräfte zu sichern.

3 Hinweise zum Aufbau der Rahmenlehrpläne

Die Rahmenlehrpläne sind von den in der Aufstiegsfortbildung in der Bauwirtschaft aufgeführten Qualifikationen und Themeninhalten abgeleitet.

Zu beachten ist, dass in diesem Gesamtkonzept teilweise Inhalte aus den anderen Fortbildungskursen vorgezogen wurden, damit für die Instruktion der einzelnen Kompetenzen ausreichend Zeit zur Verfügung steht und neben dem Theorieunterricht auch Praxiseinheiten durchgeführt werden können. Im Gegensatz zur bundeseinheitlichen Regelung, die für das Modul Vorarbeiter einen Gesamtstundenansatz von 84 – 126 Stunden empfiehlt, wird dieses Modul in der „Offensive Aufstiegsqualifizierung von Holzbau Deutschland“ mit 225 Unterrichtsstunden angesetzt. Entsprechend reduziert sich die Stundenzahl im Polierkurs, so dass sich die Gesamtstundenzahl nicht erhöht.

Die Rahmenlehrpläne stellen eine Empfehlung für die Bildungseinrichtungen und Dozenten der Vorbereitungslehrgänge dar und zeigen mit der Anzahl der zugeordneten Unterrichtsstunden auch den entsprechenden Intensitätsgrad zur Behandlung der Themeninhalte auf.

Die Abstimmung und Verknüpfung der Lehrinhalte sollen gewährleisten, dass die Absolventen in der Lage sind, Führungsaufgaben im mittleren Baumanagement zu übernehmen.

Die Prüfungen werden handlungsorientiert durchgeführt, um die Übernahme und Ausführung der vielfältigen und anspruchsvollen Aufgaben des Bauablaufs auf den Baustellen zu gewährleisten. Für die stetig steigenden Anforderungen werden interdisziplinär ausgebildete Nachwuchskräfte zur Umsetzung benötigt.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Zeiten für Vorbereitungslehrgänge, die für die einzelnen Prüfungsteile vorgesehen sind, aufgeführt und denen der verbandseigenen Aufstiegsqualifikation von Holzbau Deutschland gegenübergestellt. Dabei beziehen sich die Zeitangaben ausschließlich auf die Spezialqualifikation „Holzbau und Bauen im Bestand“.

Modul-Nr.	Aufstiegsfortbildung in der Bauwirtschaft		Offensive Aufstiegsqualifikation von Holzbau Deutschland
	Prüfungsteil	Std.	Std.
1 Vorarbeiter	§ 4 Bautechnik und Baubetrieb		
	Grundlagen	46	47
	Vertiefung	22 – 64	64
	§ 5 Mitarbeiterführung	16	16
	Aus Werkpolier vorgezogen		
	§ 5 Bautechnik		98
	Gesamt	84 - 126	225
2 Werkpolier	§ 4 Baubetrieb	40	37
	§ 5 Bautechnik		
	Grundlagen Hochbau	120	94
	Spezialqualifikation	80	50
	§ 6 Mitarbeiterführung und Personalmanagement	40	40
	aus Geprüften Polier vorgezogen		
	§ 4 Baubetrieb		43
	§ 5 Bautechnik		8
Zusatzqualifikation Statik Grundl.		8	
	Gesamt	280	280
3 Geprüfter Polier	Baubetrieb	120	60
	Bautechnik	120	80
	Mitarbeiterführung und Personalmanagement	80	80
	AEVO	≥ 90	75
	Gesamt	≥ 410	295
	774 - 816	800	

Ausgehend von den in der Prüfungsordnung formulierten Qualifikationen und Themeninhalte ergibt sich folgender Aufbau der Rahmenlehrpläne, der anhand des folgenden Beispiels erläutert wird.

Bei allen drei Modulen werden die einzelnen Prüfungsteile, Qualifikationen und Stundenansätze zunächst in einer Kompaktübersicht dargestellt. Es wurde eine farbliche Gestaltung gewählt, um die vorgezogenen Inhalte übersichtlicher darzustellen.

- Vorarbeiter Holzbau und Bauen im Bestand
- Werkpolier Holzbau und Bauen im Bestand
- Geprüfter Polier Hochbau

Die Stundenansätze der vorgezogenen Einheiten werden zudem in einer separaten Spalte aufgeführt und in der Bemerkungsspalte wird beschrieben, aus welchem Modul sie vorgezogen wurden.

Kompaktübersicht Rahmenlehrplan Vorarbeiter Holzbau und Bauen im Bestand

Qualifikation	Std. Holzbau Deutschland	Std. aus anderen Kursen	Bemerkungen
§ 4 Prüfungsteil Bautechnik und Baubetrieb	111		
Grundlagen	47		
a) Mitwirken beim Einrichten und Räumen einer Baustelle	2		
b) Erstellen von Aufmaßen für die Bauabrechnung und Anfertigen von Skizzen	13		
c) Anwenden der erforderlichen Maßnahmen des Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutzes und der Unfallverhütung	2		
d) Dokumentieren der Arbeitsleistung	3		
e) Lesen von allgemeinen Bauzeichnungen	2		
f) Arbeiten mit Baustoffen, Bauhilfsstoffen und Betriebsmitteln in einer Spezialqualifikation entsprechend dem jeweiligen Verwendungszweck unter Berücksichtigung ihrer Eigenschaften und Verfügbarkeit	20		
g) Lagern und Transportieren von Bau- und Bauhilfsstoffen auf der Baustelle sowie Trennen von Abfällen	2		
h) Anwenden von Methoden der Lage- und Höhenmessungen	3		
Vertiefung	64		
i) Lesen von Bauzeichnungen in einer Spezialqualifikation	3		
j) Arbeiten mit Baustoffen, Bauhilfsstoffen und Betriebsmitteln Gewerke übergreifend entsprechend dem jeweiligen Verwendungszweck unter Berücksichtigung ihrer Eigenschaften und Verfügbarkeit	24		
k) Einsetzen von Geräte- und Maschinenteknik in einer Spezialqualifikation	30		
l) Dokumentieren von einschlägigen Eigenüberwachungen in einer Spezialqualifikation	5		
§ 5 Prüfungsteil Mitarbeiterführung	16		
a) Führen von kleinen Arbeitsgruppen	4		
b) Lösen von Konflikten innerhalb der Arbeitsgruppe unter Berücksichtigung kultureller Besonderheiten	4		
c) Durchführen von Einarbeitung, Ausbildung und Praktika	4		
d) Berücksichtigen wesentlicher tarif- und arbeitsrechtlicher Regelungen	4		
vorgezogene Qualifikationen vom Werkpolier	96		
§ 5 Prüfungsteil Bautechnik			
§ 5.1 Grundlagen Hochbau	6		
h) Einsetzen und Sicherstellen der Betriebsbereitschaft von Maschinen	3	3	vom Werkpolierkurs vorgezogen
i) Erstellen und Unterhalten von Schutzgerüsten	3	3	vom Werkpolierkurs vorgezogen
§ 5.1.2 Spezialqualifikation Holzbau und Bauen im Bestand	92		
c) Ausmitteln, berechnen, Anreissen und Abbinden von Holz- und Dachkonstruktionen	45	45	vom Werkpolierkurs vorgezogen
d) Erkennen und Beheben von Schäden bei Holzkonstruktionen	12	12	vom Werkpolierkurs vorgezogen
e) Berechnen und Ausführen von Holztreppen	20	20	vom Werkpolierkurs vorgezogen
g) Ausführen von Fassaden- und Wandbekleidungen	3	3	vom Werkpolierkurs vorgezogen
h) Ausführen von Dacheindeckungen mit Ziegeln, Betondachsteinen und Faserzementplatten	3	3	vom Werkpolierkurs vorgezogen
i) Einbauen vorgefertigter Bauteile, Energiesammler und -umsetzer im Dachbereich	3	3	vom Werkpolierkurs vorgezogen
j) Erstellen und Vorhalten von Arbeits- und Schutzgerüsten	3	3	vom Werkpolierkurs vorgezogen
l) Ausführen von Holzschutzmaßnahmen	3	3	vom Werkpolierkurs vorgezogen
Gesamte Stundenzahl	225		

Im detaillierten Rahmenlehrplan werden die einzelnen **Qualifikationen** mit den jeweiligen **Inhalten** konkretisiert. Wurden die Inhalte bereits in einem anderen Modul behandelt, dann wird die Anzahl der Stunden mit dem Zusatz * angegeben und bei den Inhalten beschrieben.

WERKPOLIER
29

SPEZIALQUALIFIKATION HOLZBAU UND BAUEN IM BESTAND

Qualifikation	Inhalte	Std
d) Erkennen und Beheben von Schäden bei Holzkonstruktionen	<ul style="list-style-type: none"> - Beschreibung und Dokumentation <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schadensarten und Ursachen ▪ Methoden der Schadenserfassung - Auswertung der Schadensfeststellung, Auswirkungen auf das Gesamtbauwerk 	2
	<ul style="list-style-type: none"> - Unterschiedliche Holzkonstruktionen - Holzbearbeitungstechniken für die Sanierung - Sanierungs-, Restaurierungs- und Rekonstruktionsmöglichkeiten <ul style="list-style-type: none"> ▪ Reparaturverbindungen ▪ Ersatzkonstruktionen <p style="border: 1px solid red; border-radius: 10px; display: inline-block; padding: 2px;">Inhalte werden im Vorarbeiterkurs behandelt</p>	0 12*
e) Berechnen und Ausführen von Holztreppen	<ul style="list-style-type: none"> - Treppenbezeichnungen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Form, Bauart, Funktion und Konstruktion - Konstruktionsarten <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gestemmte Treppen ▪ Aufgesattelte Treppen, Tragbolztreppen - Gerade und gewendelte Treppen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Konstruktive Ausbildung Treppenbauteile ▪ An- und Abschlüsse <p style="border: 1px solid red; border-radius: 10px; display: inline-block; padding: 2px;">Inhalte werden im Vorarbeiterkurs behandelt</p>	0 20*
	f) Umbauen, Sanieren, Instandsetzen und Modernisieren im Dach-, Decken-, und Wandbereich im Wohnungs- und Gewerbebau unter Berücksichtigung von Schall-, Feuchte-, Wärme- und Brandschutz	<ul style="list-style-type: none"> - Gebäudeaufnahme und Dokumentation - Bauphysikalische Grundlagen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schall-, Feuchte-, Wärme- und Brandschutz - Schallschutz <ul style="list-style-type: none"> ▪ Technische Begriffe, Schallschutzanforderungen, Trittschall, Luftschall, Konstruktive Anforderungen ▪ Konstruktionen - Feuchte- und Wärmeschutz <ul style="list-style-type: none"> ▪ Luft- und Winddichtheit im Dach- und Wandbereich, Messverfahren ▪ Anschlüsse, Durchdringungen, Fensteranschlüsse, Dacheinbauteile ▪ Wärmedurchgang, Wärmebrücken, Diffusion - Konvektion, Dampfbremsen, Dampfsperren <ul style="list-style-type: none"> ▪ Umsetzung ENEC ▪ Konstruktionen - Brandschutz <ul style="list-style-type: none"> ▪ Baustoffklassen, Feuerwiderstandsklassen, Brandverhalten ▪ Konstruktionen

4 Vorarbeiter Spezialqualifikation Holzbau und Bauen im Bestand

Kompaktübersicht Rahmenlehrplan Vorarbeiter Holzbau und Bauen im Bestand

Qualifikation	Std. Holzbau Deutschland	Std. aus anderen Kursen	Bemerkungen
§ 4 Prüfungsteil Bautechnik und Baubetrieb	111		
Grundlagen	47		
a) Mitwirken beim Einrichten und Räumen einer Baustelle	2		
b) Erstellen von Aufmaßen für die Bauabrechnung und Anfertigen von Skizzen	13		
c) Anwenden der erforderlichen Maßnahmen des Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutzes und der Unfallverhütung	2		
d) Dokumentieren der Arbeitsleistung	3		
e) Lesen von allgemeinen Bauzeichnungen	2		
f) Arbeiten mit Baustoffen, Bauhilfsstoffen und Betriebsmitteln in einer Spezialqualifikation entsprechend dem jeweiligen Verwendungszweck unter Berücksichtigung ihrer Eigenschaften und Verfügbarkeit	20		
g) Lagern und Transportieren von Bau- und Bauhilfsstoffen auf der Baustelle sowie Trennen von Abfällen	2		
h) Anwenden von Methoden der Lage- und Höhenmessungen	3		
Vertiefung	64		
i) Lesen von Bauzeichnungen in einer Spezialqualifikation	5		
j) Arbeiten mit Baustoffen, Bauhilfsstoffen und Betriebsmitteln Gewerke übergreifend entsprechend dem jeweiligen Verwendungszweck unter Berücksichtigung ihrer Eigenschaften und Verfügbarkeit	24		
k) Einsetzen von Geräte- und Maschinenteknik in einer Spezialqualifikation	30		
l) Dokumentieren von einschlägigen Eigenüberwachungen in einer Spezialqualifikation	5		
§ 5 Prüfungsteil Mitarbeiterführung	16		
a) Führen von kleinen Arbeitsgruppen	4		
b) Lösen von Konflikten innerhalb der Arbeitsgruppe unter Berücksichtigung kultureller Besonderheiten	4		
c) Durchführen von Einarbeitung, Ausbildung und Praktika	4		
d) Berücksichtigen wesentlicher tarif- und arbeitsrechtlicher Regelungen	4		
vorgezogene Qualifikationen vom Werkpolier	98		
§ 5 Prüfungsteil Bautechnik			
§ 5.1 Grundlagen Hochbau	6		
h) Einsetzen und Sicherstellen der Betriebsbereitschaft von Maschinen	3	3	vom Werkpolierkurs vorgezogen
i) Erstellen und Unterhalten von Schutzgerüsten	3	3	vom Werkpolierkurs vorgezogen
§ 5.1.2 Spezialqualifikation Holzbau und Bauen im Bestand	92		
c) Ausmitteln, Berechnen, Anreißen und Abbinden von Holz- und Dachkonstruktionen	45	45	vom Werkpolierkurs vorgezogen
d) Erkennen und Beheben von Schäden bei Holzkonstruktionen	12	12	vom Werkpolierkurs vorgezogen
e) Berechnen und Ausführen von Holztreppen	20	20	vom Werkpolierkurs vorgezogen
g) Ausführen von Fassaden- und Wandbekleidungen	3	3	vom Werkpolierkurs vorgezogen
h) Ausführen von Dacheindeckungen mit Ziegeln, Betondachsteinen und Faserzementplatten	3	3	vom Werkpolierkurs vorgezogen
i) Einbauen vorgefertigter Bauteile, Energiesammler und -umsetzer im Dachbereich	3	3	vom Werkpolierkurs vorgezogen
j) Erstellen und Vorhalten von Arbeits- und Schutzgerüsten	3	3	vom Werkpolierkurs vorgezogen
l) Ausführen von Holzschutzmaßnahmen	3	3	vom Werkpolierkurs vorgezogen
Gesamte Stundenzahl	225		

§ 4 Prüfungsteil Bautechnik und Baubetrieb
Grundlagen (47 U.-Stunden)

Qualifikation	Inhalte	Std
a) Mitwirken beim Einrichten und Räumen einer Baustelle	<ul style="list-style-type: none"> - Festlegung der erforderlichen Werkzeuge, Maschinen, Materialien und Betriebsmittel - Festlegung Standorte Sozial- und Personaleinrichtungen, Lagerflächen und Flächen Abfallentsorgung - Räumung der Baustelle - Freimeldung und Rückführung von Maschinen und Geräten 	2
b) Erstellen von Aufmaßen für die Bauabrechnung und Anfertigen von Skizzen	<ul style="list-style-type: none"> - Skizzen für Aufmaß und Abrechnung erstellen - Hinweis auf die Abrechnungsbestimmungen in den Allgemeinen Technischen Vertragsbestimmungen (VOB Teil C) 	13
c) Anwenden der erforderlichen Maßnahmen des Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutzes und der Unfallverhütung	<ul style="list-style-type: none"> - Arbeits- und Schutzgerüste - Arbeitsschutzbestimmungen, persönliche Schutzausrüstung - Maschinen- und Geräteprüfung - Bestimmungen der Unfallverhütung - Hinweis auf Arbeitsstättenverordnung - Baustellen- und Verkehrssicherungsmaßnahmen 	2
d) Dokumentieren der Arbeitsleistung	<ul style="list-style-type: none"> - Bautagebuch, Wochenbericht - Stundenprotokolle - Meldung Regiestunden 	3
e) Lesen von allgemeinen Bauzeichnungen	<ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen der Darstellungsweisen in Bauzeichnungen - Maßstäbe - Grundrisse und Schnitte im Hoch- und Tiefbau - Höhenangaben - Festpunkte in Lage und Höhe 	2
f) Arbeiten mit Baustoffen, Bauhilfsstoffen und Betriebsmitteln in einer Spezialqualifikation entsprechend dem jeweiligen Verwendungszweck unter Berücksichtigung ihrer Eigenschaften und Verfügbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> - Holz- und Holzwerkstoffplatten - Handelsformen, Sortierklassen - Plattenwerkstoffe im Trockenbau - Trockenestriche - Dämmstoffe, Folien, Klebebänder und Dichtstoffe - Anstriche und Beschichtungen - Grundlagen Wärme-, Feuchteschutz-, Schall- und Brandschutz 	20

Qualifikation	Inhalte	Std
g) Lagern und Transportieren von Bau- und Bauhilfsstoffen auf der Baustelle sowie Trennen von Abfällen	<ul style="list-style-type: none"> - Baustoffgerechtes Lagern - Beanspruchungsgerechtes Transportieren - Berechtigung zum Führen von Fahrzeugen und Baugeräten - Ladungssicherung - Hinweise auf Gesetze und Regelungen für die Entsorgung 	2
h) Anwenden von Methoden der Lage- und Höhenmessungen	<ul style="list-style-type: none"> - Instrumente (Messfehler, Toleranzen) - Messverfahren <ul style="list-style-type: none"> ▪ Streckenmessungen ▪ Höhenmessungen - Sicherung von Festpunkten 	3

Vertiefung (64 U.-Stunden)

Qualifikation	Inhalte	Std
i) Lesen von Bauzeichnungen in einer Spezialqualifikation	<ul style="list-style-type: none"> - Legenden, Symbole für Baustoffe im Holzbau - Ausführungspläne im Holzbau - Abbundzeichnungen, Treppenzeichnungen 	5
j) Arbeiten mit Baustoffen, Bauhilfsstoffen und Betriebsmitteln Gewerke übergreifend entsprechend dem jeweiligen Verwendungszweck unter Berücksichtigung ihrer Eigenschaften und Verfügbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> - natürliche Steine - künstliche Steine - Bindemittel und Mörtel - Beton und Stahlbeton, Schalungen, Betonstahl - Holz- und Holzwerkstoffe - Rohre und Schächte für die Entsorgung 	24
k) Einsetzen von Geräte- und Maschinenteknik in einer Spezialqualifikation	<ul style="list-style-type: none"> - Betriebsanleitungen - Holzbearbeitungsmaschinen, Nagler, Schrauber, Flurförderfahrzeuge, Materialaufzüge, Hebebühnen - Anschlagmittel Kraneinsatz - Ladungssicherung - Gefahren durch elektrischen Strom - Schutzmaßnahmen 	30
l) Dokumentieren von einschlägigen Eigenüberwachungen in einer Spezialqualifikation	<ul style="list-style-type: none"> - Baustoffeingangsprüfungen (Lieferscheinkontrolle, Sortierklassen) - Güteüberwachung - Maßkontrollen im Holzbau 	5

§ 5 Prüfungsteil Mitarbeiterführung (16 U.-Stunden)

Qualifikation	Inhalte	Std
a) Führen von kleinen Arbeitsgruppen	- Führungsgrundsätze ▪ Information ▪ Kommunikation ▪ Delegation	4
b) Lösen von Konflikten innerhalb der Arbeitsgruppe unter Berücksichtigung kultureller Besonderheiten	- Konfliktlösung ▪ Interessen der Beteiligten	4
c) Durchführen von Einarbeitung, Ausbildung und Praktika	- Einarbeitung von neuen Mitarbeitern - Netzwerk wesentlicher Kooperationspartner in der Ausbildung ▪ Berufsschule ▪ Träger der überbetrieblichen Maßnahme	4
d) Berücksichtigung wesentlicher tarif- und arbeitsrechtlicher Regelungen	- Pflichten und Rechte des Arbeitgebers und Arbeitnehmers - Wesentliche Tarifverträge	4

vorgezogene Qualifikationen vom Werkpolier (insgesamt 98 U.-Stunden)

§ 5 Absatz 1 Nr.1 Prüfungsteil Bautechnik - Grundlagen Hochbau (6 U.-Stunden)

Qualifikation	Inhalte	Std
h) Einsetzen und Sicherstellen der Betriebsbereitschaft von Maschinen	- Kran - Baukreissäge - Handmaschinen - Handverdichtungsgeräte - Stromversorgung - Pflege und Wartung - Baugeräteliste	3
i) Erstellen und Unterhalten von Schutzgerüsten	- Gerüstkonstruktionen - Arbeitsgerüste - Schutzgerüste, Fanggerüste - Traggerüste, Lehrgerüste - Kontrolle, Wartung	3

vorgezogene Qualifikationen vom Werkpolier

§ 5 Absatz 1 Nr. 1.2 Prüfungsteil Bautechnik

- Spezialqualifikation Holzbau und Bauen im Bestand (92 U.-Stunden)

Qualifikation	Inhalte	Std
c) Ausmitteln, Berechnen, Anreißen und Abbinden von Holz- und Dachkonstruktionen	<ul style="list-style-type: none"> - Dachausmittlung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Grat- und Kehlsparren bei ungleich geneigten Dachflächen ▪ Flug- und Giebelsparren, Gauben - Abbundmaße rechnerisch ermitteln und ergänzen <ul style="list-style-type: none"> ▪ stehender und liegender Bund, Spreng- und Hängewerke ▪ Fachwerkbinder, Hallentragwerke 	45
d) Erkennen und Beheben von Schäden bei Holzkonstruktionen	<ul style="list-style-type: none"> - Unterschiedliche Holzkonstruktionen - Holzbearbeitungstechniken für die Sanierung - Sanierungs-, Restaurierungs- und Rekonstruktionsmöglichkeiten <ul style="list-style-type: none"> ▪ Reparaturverbindungen ▪ Ersatzkonstruktionen 	12
e) Berechnen und Ausführen von Holztreppen	<ul style="list-style-type: none"> - Treppenbezeichnungen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Form, Bauart, Funktion und Konstruktion - Konstruktionsarten <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gestemmte Treppen ▪ Aufgesattelte Treppen, Tragbolztreppen - Gerade und gewendelte Treppen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Konstruktive Ausbildung Treppenbauteile ▪ An- und Abschlüsse 	20
g) Ausführen von Fassaden- und Wandbekleidungen	<ul style="list-style-type: none"> - Fassaden- und Wandbekleidungen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Holz- und Holzwerkstoffen ▪ Konstruktions- und Anschlussdetails ▪ Befestigungstechnik ▪ Wand- und Unterkonstruktionen ▪ Faserzementplatten, Werkstoffkombinationen ▪ Metall- und Blechfassaden - Schnittstellen zu anderen Gewerken 	3
h) Ausführen von Dacheindeckungen mit Ziegeln, Betondachsteinen und Faserzementplatten	<ul style="list-style-type: none"> - Dacheindeckungsmaterialien <ul style="list-style-type: none"> ▪ Dachziegelarten ▪ Betondachsteine ▪ Faserzementplatten ▪ Oberflächen, Überdeckungen ▪ Dachflächeneinteilungen Deckungsarten ▪ Bitumenschindeln ▪ Ausbildungen von Grat- First- und Traufenbereich - Unterkonstruktionen, Befestigungen, Überdeckungen - Blech- und Metallprofile für Dacheindeckungen 	3

Qualifikation	Inhalte	Std
i) Einbauen vorgefertigter Bauteile, Energiesammler und -umsetzer im Dachbereich	<ul style="list-style-type: none"> - Dachdurchdringungen - Dachwerkstoffe - Dacheinbauteile - Dachsysteme, Dachflächenfenster - Solar- und Photovoltaiksysteme – und Elemente 	3
j) Erstellen und Vorhalten von Arbeits- und Schutzgerüsten	<ul style="list-style-type: none"> - Arbeits-, Schutz- und Lehrgerüste, Stand-sicherheit, Verkehrswege - Traggerüste auswählen und einsetzen - Systemgerüste (Rahmen-, Modulgerüste), Ausleger- und Konsolgerüste - Bock-, Leiter-, Fahr- und Hängegerüste - Aufbauanleitungen, Gerüstteile, Verstrebungen, Verankerungen, Beläge, Benutzung, Prüfung - Fang- und Dachfanggerüste, Schutzdächer 	3
l) Ausführen von Holzschutzmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Tierische und pflanzliche Holzschädlinge <ul style="list-style-type: none"> ▪ Insekten, Pilze - Vorbeugende chemische Holzschutzmittel <ul style="list-style-type: none"> ▪ Arten und Anwendungsbereiche ▪ Ausführung, Einbringverfahren, Abhängigkeit der Holzarten, Einbringmenge, Sonderverfahren 	3

Zusammenfassung

Lernfeld	Std
§ 4 Prüfungsteil Bautechnik und Baubetrieb - Grundlagen	47
§ 4 Prüfungsteil Bautechnik und Baubetrieb - Vertiefung	64
§ 5 Prüfungsteil Mitarbeiterführung	16
vorgezogene Qualifikationen vom Werkpolier	
§ 5 Absatz 1 Nr.1 Prüfungsteil Bautechnik - Grundlagen Hochbau	6
§ 5 Absatz 1 Nr.1.2 Prüfungsteil Bautechnik - Spezialqualifikation Holzbau und Bauen im Bestand	92
Gesamtaufwand	225

Prüfung

Die Prüfungsordnung ist in der Anlage auf den Seiten 51 - 53 abgedruckt. Die Anlage beinhaltet zudem auf Seite 67 ein Muster der Urkunde „Vorarbeiter“ anerkannt von Holzbau Deutschland.

5 Werkpolier Spezialqualifikation Holzbau und Bauen im Bestand

Kompaktübersicht Rahmenlehrplan Werkpolier Holzbau und Bauen im Bestand

Qualifikation		Std. Holzbau Deutschland	Std. aus anderen Kursen	Bemerkungen
Baubetrieb		80		
§ 4 Prüfungsteil Baubetrieb		37		
a)	Mitwirken bei der Baustellenvorbereitung zur Festlegung von Einzelheiten in der Bauausführung unter Berücksichtigung der Baupreiskalkulation	8		
b)	Mitwirken beim Einrichten einer Baustelle, insbesondere unter Berücksichtigung der Zeitplanung, Arbeitsvorbereitung, Baustellenorganisation und -sicherung, des wirtschaftlichen Personal und Betriebsmitteleinsatzes sowie der Lagerung von Baustoffen	2		
c)	Übernehmen einer in Betrieb befindlichen Baustelle sowie Mitwirken beim Erstellen eines Übergabeprotokolls	2		
d)	Koordinieren, Kontrollieren und Überwachen des terminbestimmten Arbeitsablaufes sowie der qualitätsorientierten Bauausführung	8		
e)	Auflösen einer Baustelle, Erstellen von Aufmaßen für die Bauabrechnung; Regeln des Abtransportes der Betriebsmittel nach Abstimmung	3		
f)	Sicherstellen der erforderlichen Maßnahmen des Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutzes sowie der Unfallverhütung	3		
g)	Dokumentieren des täglichen Baufortschritts, insbesondere einzelnen Arbeitsgänge, Vorkommnisse sowie der geleisteten Arbeitszeit	5		
h)	Koordinieren und Realisieren des betrieblichen Qualitätsmanagementsystems	1		
i)	Vertreten von getroffenen Entscheidungen	2		
j)	Umsetzen von angeordneten Maßnahmen, die insbesondere aus Ergebnissen betriebswirtschaftlicher Soll- Ist-Vergleiche resultieren	1		
k)	Beachten von auf die Baustelle bezogenen Gesetzen, Vorschriften und Normen	2		
vorgezogene Qualifikationen vom Geprüften Polier		43		
§ 4 Prüfungsteil Baubetrieb		43		
1.a)	Mitwirken bei der Baustellenvorbereitung auch unter Anwendung rechnergestützter Systeme zur Festlegung von Einzelheiten in der Bauausführung	14	14	vom Polierkurs vorgezogen
1.b)	Einrichten einer Baustelle, insbesondere unter Berücksichtigung der Zeitplanung, der Arbeitsvorbereitung, der Baustellenorganisation und -sicherung, des wirtschaftlichen Personal- und Betriebsmitteleinsatzes sowie der Lagerung von Baustoffen	8	8	vom Polierkurs vorgezogen
1.c)	Übernehmen einer in Betrieb befindlichen Baustelle, insbesondere Feststellen des technischen, wirtschaftlichen und terminlichen Ist-Zustandes; Sichern der Fortführung laufender Einzelmaßnahmen einschließlich der Dokumentation	3	3	vom Polierkurs vorgezogen
2.d)	Präsentieren und Vertreten von Konzeptionen, Lösungen und getroffenen Entscheidungen; auch gegenüber Dritten	5	5	vom Polierkurs vorgezogen
2.e)	Erkennen und Beurteilen von auf die Baustelle bezogenen betriebswirtschaftlichen Zusammenhängen und Einleiten sowie Überwachen von Maßnahmen	8	8	vom Polierkurs vorgezogen
2.f)	Anwenden von auf die Baustelle bezogenen Gesetzen, Vorschriften und Normen	5	5	vom Polierkurs vorgezogen
§ 5 Absatz 1 Nr. 1 Prüfungsteil Bautechnik - Grundlagen Hochbau		94		
a)	Lesen und Unterscheiden von allgemeinen Bauzeichnungen im Hoch- u. Tiefbau, Anfertigen von Skizzen	24		
b)	Einsetzen von Baustoffen und Bauhilfsstoffen entsprechend dem jeweiligen Verwendungszweck unter Berücksichtigung ihrer Eigenschaften und Verfügbarkeit	25		
c)	Lagern und Transportieren von Bau- und Bauhilfsstoffen auf der Baustelle sowie Entsorgen von Abfällen	5	5	teils bereits im Vorarbeiterkurs behandelt
d)	Beurteilung der Böden als Baugrund und als Baustoff entsprechend ihrer Eigenschaften	5		
e)	Anwendung von Methoden der Lage- und Höhenmessungen und Auswertung von Messprotokollen	6		

f)	Beurteilung von typischen Konstruktionen im Mauerwerksbau, Betonbau, Trockenbau, Holzbau und Stahlbau einschließlich Hausentwässerung unter Berücksichtigung der Standsicherheit des Wärme-, Kälte-, Feuchte-, Schall- und Brandschutzes	28		
g)	Beschreiben und Dokumentieren von einschlägigen Eigenüberwachungen	1		
h)	Einsetzen und Sicherstellen der Betriebsbereitschaft von Maschinen	0	3	wird im Vorarbeiterkurs behandelt
i)	Erstellen und Unterhalten von Schutzgerüsten	0	3	wird im Vorarbeiterkurs behandelt
vorgezogene Qualifikationen vom Geprüften Polier				
§ 5 Absatz 1 Prüfungsteil Bautechnik - Hochbau		8		
i)	Beurteilen von Konstruktionen für den Ausbau, insbesondere vorgefertigter Bauteile und Elemente, Estriche, Bekleidungen, Trockenbaukonstruktionen, Einbauteile, Treppenkonstruktionen, unter Berücksichtigung der Schnittstellen	8	8	vom Polierkurs vorgezogen
Empfehlung: Zusatzqualifikation				
	Statik / Mechanik Grundlagen	8		
§ 5 Absatz 1 Nr. 1.2 Prüfungsteil Bautechnik - Spezialqualifikation Holzbau und Bauen im Bestand		50		
a)	Lesen und Unterscheiden von Bauzeichnungen, insbesondere Ausführungs- und Detailzeichnungen im Holz- und Ingenieurholzbau sowie im Treppenausbau, Anfertigen von Skizzen	5		
b)	Einsetzen und Verarbeiten von Holz- und Holzwerkstoffbaustoffen	4		
c)	Ausmitteln, Berechnen, Anreißen und Abbinden von Holz- und Dachkonstruktionen	27	45	teils bereits im Vorarbeiterkurs behandelt
d)	Erkennen und Beheben von Schäden bei Holzkonstruktionen	2	12	teils bereits im Vorarbeiterkurs behandelt
e)	Berechnen und Ausführen von Holztreppen	0	20	wird im Vorarbeiterkurs behandelt
f)	Umbauen, Sanieren, Instandsetzen und Modernisieren im Dach-, Decken-, und Wandbereich im Wohnungs- und Gewerbebau unter Berücksichtigung von Schall-, Feuchte-, Wärme- und Brandschutz	8		
g)	Ausführen von Fassaden- und Wandbekleidungen	0	3	wird im Vorarbeiterkurs behandelt
h)	Ausführen von Dacheindeckungen mit Ziegeln, Betondachsteinen und Faserzementplatten	0	3	wird im Vorarbeiterkurs behandelt
i)	Einbauen vorgefertigter Bauteile, Energiesammler und -umsetzer im Dachbereich	0	3	wird im Vorarbeiterkurs behandelt
j)	Erstellen und Vorhalten von Arbeits- und Schutzgerüsten	0	3	wird im Vorarbeiterkurs behandelt
k)	Beachten der Schnittstellen zu anderen Gewerken, auch der Haustechnik	1		
l)	Ausführen von Holzschutzmaßnahmen	0	3	wird im Vorarbeiterkurs behandelt
m)	Rückbauen von Bauteilen unter Berücksichtigung von Sicherheits-, Schutz- und Entsorgungsmaßnahmen	3		
§ 6 Prüfungsteil Mitarbeiterführung und Personalmanagement		40		
a)	Ermitteln des qualitativen und quantitativen Personalbedarfs der Baustelle	5		
b)	Mitwirken beim Vorbereiten von Personalauswahlgesprächen	5		
c)	Mitwirken beim Auswählen von Mitarbeitern, einschließlich Auszubildenden	3		
d)	Beurteilen von Mitarbeitern, einschließlich Auszubildenden	2		
e)	Führen von Arbeitsgruppen, Anwenden von Führungsmethoden und -techniken	6		
f)	Lösen von Konflikten innerhalb von Arbeitsgruppen, Berücksichtigen kultureller Besonderheiten und Verhaltensregeln	3		
g)	Planen, Organisieren und Durchführen von Einarbeitung, Ausbildung und Praktika	7		
h)	Anwenden des Tarifrechts und des Betriebsverfassungsgesetzes	5		
i)	Anwenden von Arbeits- und Gesundheitsschutzbestimmungen, des Arbeitszeitgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes	3		
j)	Anwenden von Rechtsbestimmungen beim Personaleinsatz von Fremdfirmen, insbesondere des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes	1		
Gesamte Stundenzahl		280		

§ 4 Prüfungsteil Baubetrieb (37 U.-Stunden)

Qualifikation	Inhalte	Std
a) Mitwirken bei der Baustellenvorbereitung zur Festlegung von Einzelheiten in der Bauausführung unter Berücksichtigung der Baupreiskalkulation	<ul style="list-style-type: none"> - Terminplan auf der Grundlage des Leistungsverzeichnisses und der vereinbarten Terminziele <ul style="list-style-type: none"> ▪ Terminplanung für benötigtes Personal sowie benötigte Geräte und Maschinen ▪ Tages- bzw. Wocheneinsatzpläne für Personal - Ermittlung des Lagerflächenbedarf für Aushub und Baumaterialien - Erstellung eines vorläufigen Baustelleneinrichtungsplanes - Baustellenbegehung 	8
b) Mitwirken beim Einrichten einer Baustelle, insbesondere unter Berücksichtigung der Zeitplanung, der Arbeitsvorbereitung, der Baustellenorganisation und Sicherung, des wirtschaftlichen Personal- und Betriebsmitteleinsatzes sowie der Lagerung von Baustoffen	<ul style="list-style-type: none"> - Festlegung der Verantwortlichkeiten für den Personaleinsatz sowie für die Fahrzeug-, Material-, Betriebsmittel- und Werkzeugverwaltung - Dokumentation der Verantwortlichkeiten - Baustelleneinrichtungsplan - Einrichten der Baustofflagerstätten - Verkehrssicherungsmaßnahmen umsetzen 	2
c) Übernehmen einer in Betrieb befindlichen Baustelle sowie Mitwirken beim Erstellen eines Übergabeprotokolls	<ul style="list-style-type: none"> - Feststellung des prozentualen Fertigstellungsstandes einzelner Bauteile als Vorbereitung zur Ermittlung des Gesamtfertigstellungsgrades des Bauwerks - Feststellung des Personal- und Gerätebestandes - Ermittlung ausstehender Lieferungen und Leistungen - Abgleich der Termin- und Fristenpläne 	2
d) Koordinieren, Kontrollieren und Überwachen des terminbestimmten Arbeitsablaufes sowie der qualitätsorientierten Bauausführung	<ul style="list-style-type: none"> - Planung des Personaleinsatzes unter fachlichen Gesichtspunkten - Einweisen des Personals und der Unterauftragnehmer - Erstellung von Aufmaßen - Überwachung des Personals, Personalsteuerung - Soll-Ist-Terminvergleich - Bereitstellung von Material und Geräten - Erkennung von Störungen in Arbeitsabläufen und Einleitung von Gegenmaßnahmen - Mitwirkung bei der Bearbeitung von Forderungen 	8

Qualifikation	Inhalte	Std
e) Auflösen einer Baustelle, Erstellen von Aufmaßen für die Bauabrechnung; Regeln des Abtransportes der Betriebsmittel nach Abstimmung	<ul style="list-style-type: none"> - Meldung der fertig gestellten Leistungen zur Durchführung der Abnahme - Bereitstellung der vereinbarten Dokumentation gesetzlicher und vertraglich erforderlicher Prüfprotokolle - Vorbereiten der Restarbeiten - Freimeldung von Personal und Betriebsmitteln - Baustellenräumung mit Rückbau 	3
f) Sicherstellen der erforderlichen Maßnahmen des Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutzes sowie der Unfallverhütung	<ul style="list-style-type: none"> - Berücksichtigung und Einhaltung der wesentlichen Rechts- und Haftungsbestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung - Berücksichtigung der wesentlichen Bestimmungen der Unfallverhütung, des Arbeitsschutzes und des Jugendarbeitsschutzes - Überwachung der Nutzung persönlicher Schutzausrüstung - Sicherungsmaßnahmen an Arbeitsplätzen und Baustellen - Emissionen aus dem Baubetrieb 	3
g) Dokumentieren des täglichen Baufortschritts, insbesondere einzelnen Arbeitsgänge, Vorkommnisse sowie der geleisteten Arbeitszeit	<ul style="list-style-type: none"> - Tagesberichte (Bautagebuch) - Erfassung von Stundenlohnarbeiten - Aufmaße für besondere und zusätzliche Leistungen - Unterlagen zur Endabrechnung bereitstellen - Soll-Ist-Vergleich des Bauzeitenplans 	5
h) Koordinieren und Realisieren des betrieblichen Qualitätsmanagementsystems	<ul style="list-style-type: none"> - Checklisten 	1
i) Vertreten von getroffenen Entscheidungen	<ul style="list-style-type: none"> - Begründung von getroffenen Entscheidungen in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht 	2
j) Umsetzen von angeordneten Maßnahmen, die insbesondere aus Ergebnissen betriebswirtschaftlicher Soll-Ist Vergleiche resultieren	<ul style="list-style-type: none"> - Personal-, Material-, Geräte- und Energieeinsatz unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten 	1
k) Beachten von auf die Baustelle bezogenen Gesetzen, Vorschriften und Normen	<ul style="list-style-type: none"> - bauaufsichtlich eingeführte Baubestimmungen - Normen und anerkannten Regeln der Technik - Verkehrssicherung 	2

vorgezogene Qualifikationen vom Geprüften Polier

§ 4 Prüfungsteil Baubetrieb (43 U.-Stunden)

Qualifikation	Inhalte	Std
<p>1.a) Mitwirken bei der Baustellenvorbereitung auch unter Anwendung rechnergestützter Systeme zur Festlegung von Einzelheiten in der Bauausführung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Vorläufiger Terminplan auf der Grundlage des Leistungsverzeichnisses und der vereinbarten Terminziele - Baustellenbegehung - Termine für <ul style="list-style-type: none"> ▪ Materialanlieferung ▪ auftraggeberseitige Leistungen ▪ Personal und Geräte ▪ Kontrollen und Überwachungen, die nach Fertigstellung nur mit erhöhtem Aufwand durchzuführen sind - Tages- bzw. Wocheneinsatzpläne für eigenes Personal und Fremdpersonal - DV-Tools zur Unterstützung der Personalbedarfsplanung und der Terminplanung - Baustelleneinrichtung (Werkzeuge, Fahrzeuge, Ver- und Entsorgung, Unterkünfte, Büros und sanitäre Einrichtungen) - Lagerflächenbedarf für Aushub und Baumaterialien - mögliche Bereiche für Lagerflächen - Raumbedarf für Unterkünfte und Sozialeinrichtungen - Vorläufiger Baustelleneinrichtungsplan unter besonderer Berücksichtigung eines rationellen Bauablaufs 	14
<p>1.b) Einrichten einer Baustelle, insbesondere unter Berücksichtigung der Zeitplanung, der Arbeitsvorbereitung, der Baustellenorganisation und –sicherung, des wirtschaftlichen Personal- und Betriebsmitteleinsatzes sowie der Lagerung von Baustoffen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Verantwortlichkeiten für Personal-, Fahrzeug-, Material-, Betriebsmittel-, Werkzeug-, Baukassenverwaltung und ggf. Verwaltung weiterer Baustelleneinrichtungen - Dokumentation der Verantwortlichkeiten in einem Organigramm - Baustellenorganisation in Zusammenarbeit mit der Projektleitung - Festlegung der Organisation der Baustellendokumentation - Formulierung der Schutz- und Sicherheitsanweisungen von Betriebsmittel - Organisation der Entsorgung - Besprechungen und Aushänge 	8

Qualifikation	Inhalte	Std
1.c) Übernehmen einer in Betrieb befindlichen Baustelle, insbesondere Feststellen des technischen, wirtschaftlichen und terminlichen Ist-Zustandes; Sichern der Fortführung laufender Einzelmaßnahmen einschließlich der Dokumentation	<ul style="list-style-type: none"> - Bestandsaufnahme <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bautenstand ▪ Abrechnungsstand ▪ Personal- und Gerätebestand ▪ ausstehende Leistungen und Lieferungen ▪ Korrektur und Ergänzung des Termin- und Fristenplanes ▪ Überarbeitung des Personalbedarfsplanes ▪ Material- und Gerätebedarfs 	3
2.d) Präsentieren und Vertreten von Konzeptionen, Lösungen und getroffenen Entscheidungen; auch gegenüber Dritten	<ul style="list-style-type: none"> - Ziele und Aufgaben der Konzeption - Strukturierung der Präsentationsinhalte - Zielgruppenanalyse - Darstellung der Inhalte einer Präsentation - Präsentationsmethoden - Durchführung einer Präsentation - Nachbereiten einer Präsentation - Führen von Gruppen 	5
2.e) Erkennen und Beurteilen von auf die Baustelle bezogenen betriebswirtschaftlichen Zusammenhängen und Einleiten sowie Überwachen von Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Kalkulationsmethoden - Kostenarten: Lohn-, Material-, Geräte- und Nachunternehmerkosten - Kostenrechnung - Kennzahlenermittlung - Kennzahlenschema - Berechnungsschema der Stundenverrechnungssätze der Bauverbände 	8
2.f) Anwenden von auf die Baustelle bezogenen Gesetzen, Vorschriften und Normen	<ul style="list-style-type: none"> - Stellung des öffentlichen oder privaten Bauherrn als Besteller der Bauleistung - Stellung des Bauunternehmers als Auftragnehmer und Vertragspartners im Bauvertrag - Vertragsformen - Stellung des Nachunternehmers als Vertragspartner - Nachunternehmervertrag (Werkvertrag) - Gesetze (LBO), Allgemeine Technische Vertragsbedingungen, bauaufsichtlich eingeführte Normen, andere Normen und bauaufsichtliche Zulassungen für die Bauausführung 	5

§ 5 Absatz 1 Nr.1 Prüfungsteil Bautechnik - Grundlagen Hochbau (94 U.-Stunden)

Qualifikation	Inhalte	Std
a) Lesen und Unterscheiden von allgemeinen Bauzeichnungen im Hoch- und Tiefbau, Anfertigen von Skizzen	<ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen der Darstellungsweisen in Bauzeichnungen - Bauvorlagepläne - Ausführungspläne <ul style="list-style-type: none"> ▪ Aushubpläne ▪ Fundamentpläne ▪ Entwässerungspläne ▪ Werkpläne ▪ Detailpläne - maßstäbliche Skizzen von Konstruktions- und Ausführungsdetails - maßstäbliche Aufmaßskizzen 	24
b) Einsetzen von Baustoffen und Bauhilfsstoffen entsprechend dem jeweiligen Verwendungszweck unter Berücksichtigung ihrer Eigenschaften und Verfügbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> - natürliche Steine - künstliche Steine - Bindemittel und Mörtel - Beton und Stahlbeton, Schalungen, Betonstahl - Holz- und Holzwerkstoffe - Rohre für die Entsorgung - Estrich, Putz - Trockenbaustoffe - Metalle - Abdichtungsstoffe - Kunststoffe - Dämmstoffe - Glas 	25
c) Lagern und Transportieren von Bau- und Bauhilfsstoffen auf der Baustelle sowie Entsorgen von Abfällen	<ul style="list-style-type: none"> - baustoffgerechtes Lagern - Schutz gegen Witterungseinflüsse - Schutz gegen mechanische Einflüsse - Beanspruchungsgerechtes Transportieren - Berechtigung zum Führen von Fahrzeugen und Baugeräten - Ladungssicherung (5 UE im Vorarbeiterkurs) - Gesetze und Regelungen für die Entsorgung z.B. von <ul style="list-style-type: none"> ▪ schadstoffhaltigen Bauabfällen ▪ Mineralölen ▪ Faserbaustoffen ▪ Farb- und Anstrichmitteln, Holzschutzmitteln, Lösemitteln, Kleb- und Dichtungsmitteln ▪ beschichteten, imprägnierten, behandelten und kontaminierten Baustoffen 	5

Qualifikation	Inhalte	Std
d) Beurteilung der Böden als Baugrund und als Baustoff entsprechend ihrer Eigenschaften	<ul style="list-style-type: none"> - Bodenarten, Frostempfindlichkeit - Bodenklassen, Lösbarkeit - Wirkung von Wasser - visuelle, olfaktorische und manuelle Beurteilungen - Mutterbodenabtrag und Aushub - Wasserhaltung - Verfüllen und Verdichten von Arbeitsräumen 	5
e) Anwenden von Methoden der Lage- und Höhenmessungen und Auswerten von Messprotokollen	<ul style="list-style-type: none"> - Instrumente (Messfehler, Toleranzen) - Messverfahren <ul style="list-style-type: none"> ▪ Streckenmessungen ▪ Lagemessungen ▪ Höhenmessungen - Absteckungen von Fluchten, Winkel - Kontrollen, Rechenverfahren, Messprotokolle - Sicherung von Festpunkten 	6
f) Beurteilung von typischen Konstruktionen im Mauerwerksbau, im Betonbau, im Trockenbau, im Holzbau und im Stahlbau einschließlich Hausentwässerung unter Berücksichtigung des Wärme-, Kälte-, Feuchte-, Schall- und Brandschutzes	<ul style="list-style-type: none"> - Gründungskonstruktionen - Konstruktionen von Mauerwerk aus künstlichen Steinen - ein- und zweiachsig gespannte Konstruktionen - Durchlaufkonstruktionen - Binderkonstruktionen - Decken- und Wandkonstruktionen - Dachkonstruktionen - Treppenkonstruktionen - Grundleitungen - Abwasserleitungen, Dränungen - Trennwandkonstruktionen - Wärme-, feuchte-, schall- und brandschutztechnische Begriffe - Wärmedurchgang - Wärmebrücken 	28
g) Beschreiben und Dokumentieren von einschlägigen Eigenüberwachungen	<ul style="list-style-type: none"> - Verdichtungsprüfung - Betonüberwachung - Dichtheitsprüfung 	1
h) Einsetzen und Sicherstellen der Betriebsbereitschaft von Maschinen	<ul style="list-style-type: none"> - Kran - Baukreissäge - Handmaschinen - Handverdichtungsgeräte - Stromversorgung - Pflege und Wartung - Baugeräteliste <p>* Inhalte werden im Vorarbeiterkurs behandelt</p>	0 3
i) Erstellen und Unterhalten von Schutzgerüsten	<ul style="list-style-type: none"> - Gerüstkonstruktionen - Arbeitsgerüste - Schutzgerüste, Fanggerüste - Traggerüste, Lehrgerüste - Kontrolle, Wartung <p>* Inhalte werden im Vorarbeiterkurs behandelt</p>	0 3

vorgezogene Qualifikationen vom Geprüften Polier

§ 5 Absatz 1 Prüfungsteil Bautechnik – Hochbau

Qualifikation	Inhalte	Std
i) Beurteilen von Konstruktionen für den Ausbau, insbesondere vorgefertigter Bauteile und Elemente, Estriche, Bekleidungen, Trockenbaukonstruktionen, Einbauteile, Treppenkonstruktionen, unter Berücksichtigung der Schnittstellen	<ul style="list-style-type: none"> - häufigste Konstruktionen im Ausbau - wichtige Schnittstellen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Rohbau – Putz, Fassade ▪ Rohbau – Estriche, Bodenbeläge, Fußbodenheizung ▪ Rohbau – Türen, Fenster ▪ Balkone – Abdichtung, Belag, Geländer ▪ Rohbau – Elektro- bzw. Sanitärinstallation ▪ Rohbau – Brandschutzbekleidungen ▪ Rohbau – abgehängte Decken 	8

Zusatzqualifikation – Statik/Mechanik Grundlagen

Qualifikation	Inhalte	Std
Diese Inhalte sind teilweise im Geprüften Polier definiert. Es wird aber empfohlen die folgenden Grundlagen bereits im Werkpolier zu berücksichtigen	<ul style="list-style-type: none"> - Auflagerkräfte (allgemeine Einführung, Kräftezerlegung) - Lastannahmen - Hebelgesetz - Spannungsberechnung (Zug- und Druckspannungen), Spannungsnachweis - Bemessungswerte von Baustoffen - Druckbeanspruchte Bauteile, Stabilitätsnachweis, Knicknachweis 	8

§ 5 Absatz 1 Nr.1.2 Prüfungsteil Bautechnik – Spezialqualifikation Holzbau und Bauen im Bestand (50 U.-Stunden)

Qualifikation	Inhalte	Std
a) Lesen und Unterscheiden von Bauzeichnungen, insbesondere Ausführungs- und Detailzeichnungen im Holz- und Ingenieurholzbau sowie im Treppenbau, Anfertigen von Skizzen	<ul style="list-style-type: none"> - Ausführungszeichnungen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Arbeits- Werk-, und Abbundzeichnungen ▪ Detailpläne ▪ Arbeitsvorbereitung und Ausführung ▪ CAD - Pläne - Architektenpläne, Tragwerkspläne, Ingenieurholzbaupläne <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einsatz für Arbeitsvorbereitung u. Ausführung - Pläne aus anderen Gewerken Hoch- und Ausbau <ul style="list-style-type: none"> ▪ Arbeitsvorbereitung und Arbeitsvorbereitung ▪ Baustellendokumentation - Treppenzeichnungen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Skizzen von Details ▪ Ausführung 	5
b) Einsetzen und Verarbeiten von Holz- und Holzwerkstoffbaustoffen	<ul style="list-style-type: none"> - Holz- und Holzwerkstoffplatten <ul style="list-style-type: none"> ▪ Eigenschaften und Einsatzmöglichkeiten ▪ Baustoffeigenschaften, Handelsformen - Plattenwerkstoffe im Trockenbau - Trockenstrichelemente - Dämmstoffe, Folien, Klebebänder, Dichtstoffe - Baustoffe Massivbau - Anstriche und Beschichtungen - Konstruktiver Holzschutz * kurze Vertiefung aus dem Vorarbeiterkurs – Bautechnik Grundlagen f.) 	4*
c) Ausmitteln, Berechnen, Anreißen und Abbinden von Holz- und Dachkonstruktionen	<ul style="list-style-type: none"> - Dachausmittlung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Grat- und Kehlsparren bei ungleich geneigten Dachflächen ▪ Flug- und Giebelsparren, Gauben - Abbundmaße rechnerisch ermitteln und ergänzen <ul style="list-style-type: none"> ▪ stehender und liegender Bund, Spreng- und Hängewerke ▪ Fachwerkbinder, Hallentragwerke * Inhalte werden im Vorarbeiterkurs behandelt 	0 45*
	<ul style="list-style-type: none"> - CAD – Pläne <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schnittstellen und Übergabe zu CNC - Abbundtechnik 	27

Qualifikation	Inhalte	Std
d) Erkennen und Beheben von Schäden bei Holzkonstruktionen	<ul style="list-style-type: none"> - Beschreibung und Dokumentation <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schadensarten und Ursachen ▪ Methoden der Schadenserfassung - Auswertung der Schadensfeststellung, Auswirkungen auf das Gesamtbauwerk 	2
	<ul style="list-style-type: none"> - Unterschiedliche Holzkonstruktionen - Holzbearbeitungstechniken für die Sanierung - Sanierungs-, Restaurierungs- und Rekonstruktionsmöglichkeiten <ul style="list-style-type: none"> ▪ Reparaturverbindungen ▪ Ersatzkonstruktionen <p>* Inhalte werden im Vorarbeiterkurs behandelt</p>	0 12
e) Berechnen und Ausführen von Holztreppen	<ul style="list-style-type: none"> - Treppenbezeichnungen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Form, Bauart, Funktion und Konstruktion - Konstruktionsarten <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gestemmte Treppen ▪ Aufgesattelte Treppen, Tragbolztreppen - Gerade und gewendelte Treppen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Konstruktive Ausbildung Treppenbauteile ▪ An- und Abschlüsse <p>* Inhalte werden im Vorarbeiterkurs behandelt</p>	0 20
f) Umbauen, Sanieren, Instandsetzen und Modernisieren im Dach-, Decken-, und Wandbereich im Wohnungs- und Gewerbebau unter Berücksichtigung von Schall-, Feuchte-, Wärme- und Brandschutz	<ul style="list-style-type: none"> - Gebäudeaufnahme und Dokumentation - Bauphysikalische Grundlagen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schall-, Feuchte-, Wärme- und Brandschutz - Schallschutz <ul style="list-style-type: none"> ▪ Technische Begriffe, Schallschutzanforderungen, Tritt- und Luftschall, Konstruktive Anforderungen ▪ Konstruktionen - Feuchte- und Wärmeschutz <ul style="list-style-type: none"> ▪ Luft- und Winddichtheit im Dach- und Wandbereich, Messverfahren ▪ Anschlüsse, Durchdringungen, Fensteranschlüsse, Dacheinbauteilen ▪ Wärmedurchgang, Wärmebrücken, Diffusion Konvektion, Dampfbremsen, Dampfsperren ▪ Umsetzung ENEC ▪ Konstruktionen - Brandschutz <ul style="list-style-type: none"> ▪ Baustoffklassen, Feuerwiderstandsklassen, Brandverhalten ▪ Konstruktionen 	8

Qualifikation	Inhalte	Std
g) Ausführen von Fassaden- und Wandbekleidungen	<ul style="list-style-type: none"> - Fassaden- und Wandbekleidungen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Holz- und Holzwerkstoffen ▪ Konstruktions- und Anschlussdetails ▪ Befestigungstechnik ▪ Wand- und Unterkonstruktionen ▪ Faserzementplatten, Werkstoffkombinationen ▪ Metall- und Blechfassaden - Schnittstellen zu anderen Gewerken <p>* Inhalte werden im Vorarbeiterkurs behandelt</p>	0 3'
h) Ausführen von Dacheindeckungen mit Ziegeln, Betondachsteinen und Faserzementplatten	<ul style="list-style-type: none"> - Dacheindeckungsmaterialien <ul style="list-style-type: none"> ▪ Dachziegelarten ▪ Betondachsteine ▪ Faserzementplatten ▪ Oberflächen, Überdeckungen, Dachflächeneinteilungen, Deckungsarten ▪ Bitumenschindeln ▪ Ausbildungen von Grat- First- und Traufenbereich - Unterkonstruktionen, Befestigungen, Überdeckungen - Blech- und Metallprofile für Dacheindeckungen <p>* Inhalte werden im Vorarbeiterkurs behandelt</p>	0 3'
i) Einbauen vorgefertigter Bauteile, Energiesammler und -umsetzer im Dachbereich	<ul style="list-style-type: none"> - Dachdurchdringungen - Dachwerkstoffe - Dacheinbauteile - Dachsysteme, Dachflächenfenster - Solar- und Photovoltaiksysteme und Elemente <p>* Inhalte werden im Vorarbeiterkurs behandelt</p>	0 3'
j) Erstellen und Vorhalten von Arbeits- und Schutzgerüsten	<ul style="list-style-type: none"> - Arbeits-, Schutz- und Lehrgerüste, Standsicherheit, Verkehrswege - Traggerüste auswählen und einsetzen - Systemgerüste (Rahmen-, Modulgerüste), Ausleger- und Konsolgerüste - Bock-, Leiter-, Fahr- und Hängegerüste - Aufbauanleitungen, Gerüstteile, Verstrebungen, Verankerungen, Beläge, Benutzung, Prüfung - Fang- und Dachfanggerüste, Schutzdächer <p>* Inhalte werden im Vorarbeiterkurs behandelt</p>	0 3'
k) Beachten der Schnittstellen zu anderen Gewerken, auch der Haustechnik	<ul style="list-style-type: none"> - Vorgewerke Hoch- und Ausbau <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorleistungen und Toleranzen ▪ Zuständigkeit, Verantwortlichkeit - Nachfolgewerke <ul style="list-style-type: none"> ▪ Abstimmung, Koordination - Subunternehmen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Abstimmung und Koordination 	1

Qualifikation	Inhalte	Std
l) Ausführen von Holzschutzmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - tierische und pflanzliche Holzschädlinge <ul style="list-style-type: none"> ▪ Insekten, Pilze - vorbeugende chemische Holzschutzmittel <ul style="list-style-type: none"> ▪ Arten und Anwendungsbereiche ▪ Ausführung, Einbringverfahren, Abhängigkeit der Holzarten, Einbringmenge, Sonderverfahren <p>* Inhalte werden im Vorarbeiterkurs behandelt</p>	0 3'
m) Rückbauen von Bauteilen unter Berücksichtigung von Sicherungs-, Schutz- und Entsorgungsmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Ablaufstruktur <ul style="list-style-type: none"> ▪ Arbeitsvorbereitung ▪ Demontagestufen - Bauabfallentsorgung - Altholzentsorgung, Schadstoffe - Asbestentsorgung, Schutzbestimmungen - Kreislaufwirtschafts- und Abfallbestimmungen - Gesetze - Nachweisverfahren 	3

§ 6 Prüfungsteil Mitarbeiterführung und Personalmanagement (40 U.-Stunden)

Qualifikation	Inhalte	Std
a) Ermitteln des qualitativen und quantitativen Personalbedarfs der Baustelle	<ul style="list-style-type: none"> - Qualifikationsstruktur der Mitarbeiter des Verantwortungsbereichs - quantitativer Personalbedarf <ul style="list-style-type: none"> ▪ baustellenbezogener Bedarf ▪ Kennzahlen ▪ Arbeitszeitmodelle 	5
b) Mitwirken beim Vorbereiten von Personalauswahlgesprächen	<ul style="list-style-type: none"> - Methoden der Gesprächsführung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesprächsvorbereitung - Verfahren für die Bewerberauswahl <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einstellungstest 	5
c) Mitwirken beim Auswählen von Mitarbeitern, einschließlich Auszubildenden	<ul style="list-style-type: none"> - Mitarbeiterinsatz <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherheitsbelehrungen ▪ Einarbeitungsplan ▪ Coaching 	3
d) Beurteilen von Mitarbeitern, einschließlich Auszubildenden	<ul style="list-style-type: none"> - Mitarbeiterführung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ziele und Aufgaben der Beurteilung ▪ Einsatz von Beurteilungsbögen ▪ Beurteilungsgespräch 	2
e) Führen von Arbeitsgruppen, Anwenden von Führungsmethoden und -techniken	<ul style="list-style-type: none"> - Führung der Mitarbeiter <ul style="list-style-type: none"> ▪ Führungsmethoden ▪ Führungsstile ▪ Führungsinstrument - Teambildung und Prozesse der Teamentwicklung - Führungsgrundsätze <ul style="list-style-type: none"> ▪ Information ▪ Kommunikation ▪ Delegation 	6
f) Lösen von Konflikten innerhalb von Arbeitsgruppen, Berücksichtigen kultureller Besonderheiten und Verhaltensregeln	<ul style="list-style-type: none"> - Gruppenstrukturen und Gruppenverhalten - Konfliktlösung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Interessen der Beteiligten ▪ kulturell bedingte Konflikte 	3
g) Planen, Organisieren u. Durchführen von Einarbeitung, Ausbildung und Praktika	<ul style="list-style-type: none"> - Netzwerk wesentlicher Kooperationspartner in der Ausbildung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Berufsschule ▪ zuständige Stelle ▪ Agentur für Arbeit ▪ Träger überbetrieblicher und außerbetrieblicher Maßnahmen - Einarbeitung von neuen Mitarbeitern - Aufstiegsfortbildung in der Bauwirtschaft <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorarbeiter ▪ Werkpolier ▪ Geprüfter Polier 	7

Qualifikation	Inhalte	Std
h) Anwenden des Tarifrechts und des Betriebsverfassungsgesetzes	<ul style="list-style-type: none"> - Betriebsverfassungsgesetz - Tarifvertragliche Vereinbarung der Bauwirtschaft <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe ▪ Tätigkeitsmerkmale für Tarifeinstufungen ▪ Arbeitsvertrag ▪ Pflichten und Rechte des Arbeitgebers und Arbeitnehmers 	5
i) Anwenden von Arbeits- und Gesundheitsschutzbestimmungen, des Arbeitszeitgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes	<ul style="list-style-type: none"> - Arbeits- und Gesundheitsschutzbestimmungen - Arbeitszeitgesetz - Jugendarbeitsschutzgesetz 	3
j) Anwenden von Rechtsbestimmungen beim Personaleinsatz von Fremdfirmen, insbesondere des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes	<ul style="list-style-type: none"> - Arbeitnehmerüberlassungsgesetz 	1

Zusammenfassung

Lernfeld	Std
§ 4 Prüfungsteil Baubetrieb	37
vorgezogene Qualifikationen vom Geprüften Polier § 4 Prüfungsteil Baubetrieb	43
§ 5 Absatz 1 Nr. 1 Prüfungsteil Bautechnik – Grundlagen Hochbau	94
vorgezogene Qualifikationen vom Geprüften Polier § 5 Absatz 1 Prüfungsteil Bautechnik - Hochbau	8
Empfehlung: Zusatzqualifikation Statik / Mechanik Grundlagen	8
§ 5 Absatz 1 Nr.1.2 Prüfungsteil Bautechnik - Spezialqualifikation Holzbau u. Bauen im Bestand	50
§ 6 Prüfungsteil Mitarbeiterführung und Personalmanagement	40
Gesamtaufwand	280

Prüfung

Die Prüfungsordnung (Auszug Holzbau und Bauen im Bestand) ist in der Anlage auf den Seiten 54 - 58 abgedruckt. Die Anlage beinhaltet zudem auf Seite 68 ein Muster der Urkunde „Werkpolier“ anerkannt von Holzbau Deutschland.

6 Geprüfter Polier Hochbau

Kompaktübersicht Rahmenlehrplan Geprüfter Polier Hochbau

Qualifikation		Std. Holzbau Deutschland	Std. aus anderen Kursen	Bemerkungen
§ 4 Prüfungsteil Baubetrieb		60		
1.a)	Mitwirken bei der Baustellenvorbereitung auch unter Anwendung rechnergestützter Systeme zur Festlegung von Einzelheiten in der Bauausführung	0	14	bereits im Werkpolierkurs behandelt
1.b)	Einrichten einer Baustelle, insbesondere unter Berücksichtigung der Zeitplanung, der Arbeitsvorbereitung, der Baustellenorganisation und –sicherung, des wirtschaftlichen Personal- und Betriebsmitteleinsatzes sowie der Lagerung von Baustoffen	0	8	bereits im Werkpolierkurs behandelt
1.c)	Übernehmen einer in Betrieb befindlichen Baustelle, insbesondere Feststellen des technischen, wirtschaftlichen und terminlichen Ist-Zustandes; Sichern der Fortführung laufender Einzelmaßnahmen einschließlich der Dokumentation	0	3	bereits im Werkpolierkurs behandelt
1.d)	Koordinieren, Kontrollieren und Überwachen des Arbeitsablaufes sowie der Bauausführung, unter Berücksichtigung der Terminplanung, der Quantität und Qualität der Baumaterialien sowie der technologischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Belange	24		
1.e)	Auflösen einer Baustelle, insbesondere Erfassen der für die Bauabrechnung wichtigen Angaben, Organisieren des Abtransportes der Baubetriebsmittel	10	4	teils bereits im Werkpolierkurs behandelt
2.a)	Sicherstellen der erforderlichen Maßnahmen des Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutzes sowie der Unfallverhütung	4	3	teils bereits im Vorarbeiterkurs behandelt
2.b)	Dokumentieren des täglichen Baufortschritts, insbesondere der Vorkommnisse sowie der geleisteten Arbeitszeit, Erkennen und Erfassen der für die Bauabrechnung wichtigen einzelnen Arbeitsgänge	10	10	teils bereits im Vorarbeiterkurs behandelt
2.c)	Planen, Koordinieren und Realisieren von Qualitätssicherungsmaßnahmen unter Beachtung des betrieblichen Qualitätsmanagementsystems	6		
2.d)	Präsentieren und Vertreten von Konzeptionen, Lösungen und getroffenen Entscheidungen; auch gegenüber Dritten	0	5	bereits im Werkpolierkurs behandelt
2.e)	Erkennen und Beurteilen von auf die Baustelle bezogenen betriebswirtschaftlichen Zusammenhängen und Einleiten sowie Überwachen von Maßnahmen	3	8	teils bereits im Werkpolierkurs behandelt
2.f)	Anwenden von auf die Baustelle bezogenen Gesetzen, Vorschriften und Normen	3	5	teils bereits im Werkpolierkurs behandelt
§ 5 Absatz 1 Prüfungsteil Bautechnik - Hochbau		80		
a)	Prüfen von Bauzeichnungen, Materiallisten und Montageanweisungen auf Plausibilität; diese für die Ausführung erläutern und ergänzen; Anwenden von rechnergestützten Systemen	5		
b)	Beurteilen von Arten und Eigenschaften von Baustoffen, Bauhilfsstoffen und Betriebsmitteln sowie Zuordnen zu Verwendungszwecken	1		
c)	Organisieren des Materialeingangs, der Lagerung, des Transportes, der Be- und Verarbeitung sowie der Entsorgung von Bau- und Bauhilfsstoffen	5	2	teils bereits im Werkpolierkurs behandelt
d)	Anordnen und Kontrollieren der Herstellung von Baugruben und Gräben, Gründungen und Unterfangungen sowie deren Sicherungen	2	5	teils bereits im Werkpolierkurs behandelt
e)	Aufnehmen von Bauwerken im Bestand, Rückbau von Bauwerken und Bauteilen unter Berücksichtigung von Sicherungs-, Schutz- und Entsorgungsmaßnahmen	6		
f)	Beurteilen von Umbau-, Sanierungs-, Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen von Bauwerken unter Berücksichtigung energetischer Anforderungen	6		
g)	Anwenden von Methoden der Lage- und Höhenmessungen und Auswerten von Messprotokollen, auch mit rechnergestützten Systemen	6		

h)	Beurteilen von Konstruktionen für Bauteile und Bauwerke aus natürlichen und künstlichen Steinen, Beton und Stahlbeton, Holz und Holzwerkstoffen und Baustahl unter Berücksichtigung von Schnittstellen, Unterscheiden von Tragwerksystemen und Durchführen von Plausibilitätsprüfungen	14	4	teils bereits im Werkpolierkurs behandelt
i)	Beurteilen von Konstruktionen für den Ausbau, insbesondere vorgefertigter Bauteile und Elemente, Estriche, Bekleidungen, Trockenbaukonstruktionen, Einbauteile, Treppenkonstruktionen, unter Berücksichtigung der Schnittstellen	0	8	bereits im Werkpolierkurs behandelt
j)	Auswählen und Bewerten von Holz- und Stahlkonstruktionen für den Wand-, Decken- und Dachbereich unter Berücksichtigung bauphysikalischer und statischer Anforderungen	10	5	teils bereits im Vorarbeiterkurs behandelt
k)	Anordnen und Kontrollieren der Herstellung von Bauwerksabdichtungen, Bauwerks- und Grundstücksentwässerungen sowie Dränungen	5		
l)	Entwickeln und Begründen von Lösungen für Konstruktionsdetails hinsichtlich des Wärme-, Kälte-, Feuchte-, Schall- und Brandschutzes	15	8	teils bereits im Werkpolierkurs behandelt
m)	Beurteilen der Luft- und Winddichtigkeit Bauteilen und Bauwerken	5	4	teils bereits im Vorarbeiterkurs behandelt
§ 6 Prüfungsteil Mitarbeiterführung und Personalmanagement		80		
§ 6 Absatz 2 Nr. 1 Personalplanung und -auswahl		20		
a)	Ermitteln und Bestimmen des qualitativen und quantitativen Personal- und Ausbildungsbedarfs; Erstellen von Anforderungsprofilen	6		
b)	Vorbereiten und Durchführen von Personalauswahlgesprächen	9		
c)	Auswählen sowie Mitwirken bei der Einstellung von Mitarbeitern und Auszubildenden	5		
§ 6 Absatz 2 Nr. 2 Mitarbeiter- und Teamführung		14		
a)	Beurteilen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern	2		
b)	Führen von Arbeitsgruppen; Anwenden von Führungsmethoden zur Bewältigung betrieblicher Aufgaben und zum Lösen von Konflikten auf der Baustelle	8		
c)	Motivieren der Mitarbeiter zur Bewältigung betrieblicher Aufgaben	3		
d)	Fördern interkultureller Kompetenzen	1		
§ 6 Absatz 2 Nr. 3 Qualifizierung		26		
a)	Beurteilen, Beraten und Fördern der beruflichen Entwicklung des Einzelnen unter Beachtung des bisherigen Berufsweges und unter Berücksichtigung persönlicher und sozialer Gegebenheiten	6		
b)	Erstellen von Einarbeitungs- und Qualifizierungskonzepten, Unterstützen bei Lernschwierigkeiten	8		
c)	Planen, Organisieren und Durchführen von Qualifizierungsmaßnahmen und Praktika, Einarbeiten neuer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen	4		
d)	Anwenden von Methoden der Unterweisung	4		
e)	Zusammenarbeiten mit zuständigen Stellen und Bildungseinrichtungen, Vorarbeiten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auf Prüfungen und den Erwerb von Qualifikationsnachweisen	4		
§ 6 Absatz 2 Nr. 4 Arbeitsrecht		20		
a)	Anwenden des Betriebsverfassungsgesetzes, des Berufsbildungsgesetzes, der Handwerksordnung und des Tarifrechts	7		
b)	Anwenden von Arbeits- und Gesundheitsschutzbestimmungen, des Arbeitszeitgesetzes und des Jugendarbeitsgesetzes	2		
c)	Anwenden von Vorschriften des Sozialversicherungsrechts	3		
d)	Anwenden von Rechtsbestimmungen beim Personaleinsatz von Fremdfirmen, insbesondere des Arbeitnehmerüberlassungsgesetz	0	1	bereits im Werkpolierkurs behandelt
e)	Mitwirken beim Beenden von Arbeitsverhältnissen und Erstellen von Zeugnissen	8		
Gesamte Stundenzahl		220		
Berufs- und Arbeitspädagogik incl. AEVO		75		
Gesamte Stundenzahl		295		

§ 4 Prüfungsteil Baubetrieb (60 U.-Stunden)

Qualifikation	Inhalte	Std
<p>1.a) Mitwirken bei der Baustellenvorbereitung auch unter Anwendung rechnergestützter Systeme zur Festlegung von Einzelheiten in der Bauausführung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - vorläufiger Terminplan auf der Grundlage des Leistungsverzeichnisses und der vereinbarten Terminziele - Baustellenbegehung - Termine für <ul style="list-style-type: none"> ▪ Materialanlieferung ▪ auftraggeberseitige Leistungen ▪ Personal und Geräte ▪ Kontrollen und Überwachungen, die nach Fertigstellung nur mit erhöhtem Aufwand durchzuführen sind - Tages- bzw. Wocheneinsatzpläne für eigenes Personal und Fremdpersonal - DV-Tools zur Unterstützung der Personalbedarfsplanung und der Terminplanung - Baustelleneinrichtung (Werkzeuge, Fahrzeuge, Ver- und Entsorgung, Unterkünfte, Büros und sanitäre Einrichtungen) - Lagerflächenbedarf für Aushub und Baumaterialien - mögliche Bereiche für Lagerflächen - Raumbedarf für Unterkünfte und Sozialeinrichtungen - vorläufiger Baustelleneinrichtungsplan unter besonderer Berücksichtigung eines rationellen Bauablaufs <p>* Inhalte werden im Werkpolierkurs behandelt</p>	<p>0 14</p>
<p>1.b) Einrichten einer Baustelle, insbesondere unter Berücksichtigung der Zeitplanung, der Arbeitsvorbereitung, der Baustellenorganisation und –sicherung, des wirtschaftlichen Personal- und Betriebsmitteleinsatzes sowie der Lagerung von Baustoffen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Verantwortlichkeiten für Personal-, Fahrzeug-, Material-, Betriebsmittel-, Werkzeug-, Baukastenverwaltung u. ggf. Verwaltung weiterer Baustelleneinrichtungen - Dokumentation der Verantwortlichkeiten in einem Organigramm - Baustellenorganisation in Zusammenarbeit mit der Projektleitung - Festlegung der Organisation der Baustellendokumentation - Formulierung der Schutz- u. Sicherheitsanweisungen von Betriebsmittel - Organisation der Entsorgung - Besprechungen und Aushänge <p>* Inhalte werden im Werkpolierkurs behandelt</p>	<p>0 8</p>

Qualifikation	Inhalte	Std
<p>1.c) Übernehmen einer in Betrieb befindlichen Baustelle, insbesondere Feststellen des technischen, wirtschaftlichen und terminlichen Ist-Zustandes; Sichern der Fortführung laufender Einzelmaßnahmen einschließlich der Dokumentation</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Bestandsaufnahme <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bautenstand ▪ Abrechnungsstand ▪ Personal- und Gerätebestand ▪ ausstehende Leistungen und Lieferungen ▪ Korrektur und Ergänzung des Termin- und Fristenplanes ▪ Überarbeitung des Personalbedarfsplanes ▪ Material- und Gerätebedarfs <p>* Inhalte werden im Werkpolierkurs behandelt</p>	0 3
<p>1.d) Koordinieren, Kontrollieren und Überwachen des Arbeitsablaufes sowie der Bauausführung, insbesondere unter Berücksichtigung der Terminplanung, der Quantität und Qualität der Baumaterialien sowie der technologischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Belange</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Personaleinsatz <ul style="list-style-type: none"> ▪ Planung und Kontrolle des Einsatzes von eigenem und überlassenen Personals ▪ Planung und Kontrolle des Unterauftragnehmereinsatzes ▪ Aufmaßkontrolle - Personalüberwachung und –steuerung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Soll – Ist Terminvergleiche ▪ Fertigstellungsgrade, Fertigstellungstermine ▪ Feststellung und Abnahme der fertig gestellten Arbeiten ▪ Dokumentation der Ergebnisse im Baustellenplan ▪ Korrektur und Dokumentation von festgestellten Störungen in Arbeitsabläufen - Aktualisierung des Baustellenberichtwesens <ul style="list-style-type: none"> ▪ Überprüfung der Aufmaße auf Vollständigkeit ▪ Überprüfung der Störungsberichte und der eingeleiteten Gegenmaßnahmen ▪ Überprüfung der Tätigkeitsnachweise des Baustellenpersonals ▪ Überprüfung der Claimstatusberichte und der eingeleiteten Gegenmaßnahmen - Überwachung des Claimmanagements <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausarbeitung von Forderungen gegen Unterauftragnehmer ▪ Ausarbeitung von Forderungen an Kunden ▪ Abwehr von Forderungen des Unterauftragnehmers oder des Kunden - Überwachung der Baustellenverwaltung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Personal, Material, Werkzeug, Geräte ▪ Kraftfahrzeuge und Maschinen ▪ Baukasse ▪ sonstige Einrichtungen 	24

Qualifikation	Inhalte	Std
<p>1.e) Auflösen einer Baustelle, insbesondere Erfassen der für die Bauabrechnung wichtigen Angaben, Organisieren des Abtransportes der Baubetriebsmittel</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Vorbereitung und Durchführung der Abnahmen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Festlegung der Abnahmetermine mit den Unterauftragnehmern ▪ Einladung des eingebundenen Personalkreises zur Abnahme ▪ Bereitstellung der gesetzlichen und vertraglich erforderlichen Prüfprotokolle, Handskizzen, Aufmaße ▪ Bereitstellung vereinbarter Dokumentationen ▪ Protokoll der festgestellten Mängel ▪ Unterzeichnung der Abnahmeprotokolle und Bestätigung der rechtsfähigen Abnahme - Vorbereitung der Restarbeiten mit Rückbau <ul style="list-style-type: none"> ▪ Personal- und Gerätebereitstellung ▪ Durchführung, Dokumentation und Abnahme der Mängelbeseitigung - Baustellenräumung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Personal- und Gerätefreistellungen ▪ Kündigung von Räumlichkeiten, Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Versicherungen usw. ▪ Rückgabe von Materialien, Werk- und Fahrzeuge ▪ Reinigung genutzter Einrichtungen ▪ Entsorgung der Baustelle, ggf. Rückbau ▪ Übergabe der Baustellendokumentation ▪ Verabschiedung beim Kunden <p>* Inhalte werden im Werkpolierkurs behandelt</p>	<p>10 4'</p>

Qualifikation	Inhalte	Std
<p>2.a) Sicherstellen der erforderlichen Maßnahmen des Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutzes sowie der Unfallverhütung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgaben von Behörden, Körperschaften, Institutionen und Vereinen im Rahmen der Baustellensicherung - rechtliche Grundlagen der Unfallversicherung - Handhabung von Gefahrgut und Gefahrstoffen - BaustellenVO - Straf-, zivil- und versicherungsrechtliche Verantwortlichkeit im Betrieb - wesentliche Bestimmungen über Unfallverhütung und Arbeitsschutz bezogen auf das Fachgebiet des Hoch- bzw. Tiefbaues - Notwendigkeit und Möglichkeit der persönlichen Schutzausrüstung - Forderungen der Ersten Hilfe - Sicherungsmaßnahmen an Arbeitsplätzen und auf Baustellen - Nach der Straßenverkehrsordnung vorgeschriebene Sicherungsmaßnahmen für Baustellen (RSA) - wesentliche Absperrmaßnahmen auf Baustellen - Rechtsnormen und internationale Vereinbarungen des Umweltschutzes - Begriffe Ökologie und Umweltschutz - wesentliche Witterungsschutzmaßnahmen - Jugendarbeitsschutz * Inhalte werden teilweise im Vorarbeiterkurs behandelt 	<p>4 3</p>
<p>2.b) Dokumentieren des täglichen Baufortschritts, insbesondere der Vorkommnisse sowie der geleisteten Arbeitszeit, Erkennen und Erfassen der für die Bauabrechnung wichtigen einzelnen Arbeitsgänge</p>	<ul style="list-style-type: none"> - wesentliche Inhalte der VOB - Hilfsmittel für eine ordnungsgemäße Abrechnung - Erstellung von Aufmaßen - Tätigkeitsnachweise für das Baustellenpersonal und Störungsberichte - Vorbereitung des Schriftverkehrs für Nachforderungen (Nachträge, Regiearbeiten) - Vorbereitung des Schriftverkehrs bei Behinderungen oder Bedenken gegen die Art der Ausführung * Inhalte werden teilweise im Vorarbeiterkurs behandelt 	<p>10 10</p>

Qualifikation	Inhalte	Std
<p>2.c) Planen, Koordinieren und Realisieren von Qualitätssicherungsmaßnahmen unter Beachtung des betrieblichen Qualitätsmanagementsystems</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Ziele und Vorgaben - Strukturanalyse - Checklisten, Verfahrens- und Arbeitsanweisungen - QM-Handbuch (Grundstruktur) - Umsetzung im Betrieb - Zertifizierung - erforderliche Maßnahmen zur Inbetriebnahme einer Baustelle - Einsatzplanung nach dem Bauzeitenplan und Abstimmung dieser Planung mit den Mitarbeitern oder Unterauftragnehmern - Steuerung des Personal- und Geräteeinsatzes unter Berücksichtigung der Termine im Bauzeitenplan - Überprüfung und Ergänzung des Baustellenberichtwesens - Überprüfung der Einhaltung von Ordnung, Schutz und Sicherheit, gesetzlicher Vorschriften und vertraglicher Auflagen - Überwachung der Einhaltung der Regeln des betrieblichen Qualitätsmanagementsystems 	6
<p>2.d) Präsentieren und Vertreten von Konzeptionen, Lösungen und getroffenen Entscheidungen; auch gegenüber Dritten</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Ziele und Aufgaben der Konzeption - Strukturierung der Präsentationsinhalte - Zielgruppenanalyse - Darstellung der Inhalte einer Präsentation - Präsentationsmethoden - Durchführung einer Präsentation - Nachbereiten einer Präsentation - Führen von Gruppen * Inhalte werden im Werkpolierkurs behandelt 	0 5
<p>2.e) Erkennen und Beurteilen von auf die Baustelle bezogenen betriebswirtschaftlichen Zusammenhängen und Einleiten sowie Überwachen von Maßnahmen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Kalkulationsmethoden - Kostenarten: Lohn-, Material-, Geräte- und Nachunternehmerkosten - Kostenrechnung - Kennzahlenermittlung - Kennzahlenschema - Berechnungsschema der Stundenverrechnungssätze der Bauverbände * Inhalte werden teilweise im Werkpolierkurs behandelt 	3 8

Qualifikation	Inhalte	Std
2.f) Anwenden von auf die Baustelle bezogenen Gesetzen, Vorschriften und Normen	<ul style="list-style-type: none"> - Stellung des öffentlichen oder privaten Bauherrn als Besteller der Bauleistung - Stellung des Bauunternehmers als Auftragnehmer und Vertragspartners im Bauvertrag - Vertragsformen - Stellung des Nachunternehmers als Vertragspartner - Nachunternehmervertrag (Werkvertrag) - Gesetze (LBO), Allgemeine Technische Vertragsbedingungen, bauaufsichtlich eingeführte Normen, andere Normen und bauaufsichtliche Zulassungen für die Bauausführung * Inhalte werden teilweise im Werkpolierkurs behandelt	3 5

§ 5 Absatz 1 Nr. 1 Prüfungsteil Bautechnik – Hochbau (80 U.-Stunden)

Qualifikation	Inhalte	Std
a) Prüfen von Bauzeichnungen, Materiallisten und Montageanweisungen auf Plausibilität; diese für die Ausführung erläutern und ergänzen; Anwenden von rechnergestützten Systemen	<ul style="list-style-type: none"> - Führung der Planliste - Prüfung, auch digitaler Unterlagen, auf: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vermaßung ▪ Vollständigkeit ▪ Bearbeitungsstand ▪ Freigabevermerk ▪ Ausführungshindernisse, Machbarkeit ▪ Übereinstimmung mit Bauablauf - Kontrolle der Übereinstimmung von Planung und Ausführung - rechnergestützte Kontrolle des Materialflusses - rechnergestützte Recherche von Montageanweisungen etc. 	5
b) Beurteilen von Arten und Eigenschaften von Baustoffen, Bauhilfsstoffen und Betriebsmitteln sowie Zuordnen zu Verwendungszwecken	<ul style="list-style-type: none"> - bauphysikalische Zusammenhänge - chemische Zusammenhänge z.B. bei Korrosion von Metallen - mechanische Zusammenhänge 	1
c) Organisieren des Materialeingangs, der Lagerung, des Transportes, der Be- und Verarbeitung sowie der Entsorgung von Bau- und Bauhilfsstoffen	<ul style="list-style-type: none"> - Bedarfsermittlung (Basis Leistungsverzeichnis und Baufortschritt) - Terminplanung - Beschaffung in Zusammenarbeit mit Bauleitung und Einkauf - Abruf - Anlieferung, Lagerung nach Herstellerangaben - Materialeingangskontrolle (Lieferschein mit Ware prüfen) - Reklamation - Transport auf der Baustelle - Materialeinbau (mit Geräten) - Entsorgungsmanagement - Bearbeitungs- und Einbauhilfsmittel (Maschinen) * Inhalte werden teilweise im Werkpolierkurs behandelt 	5 2
d) Anordnen und Kontrollieren der Herstellung von Baugruben und Gräben, Gründungen und Unterfangungen sowie deren Sicherungen	<ul style="list-style-type: none"> - geotechnische Grundlagen - Gründungsarten - Standsicherheit und Befestigung von Böschungen - Stützkonstruktionen - Verbauverfahren - Verfahren für Unterfangungen * Inhalte werden teilweise im Werkpolierkurs behandelt 	2 5

Qualifikation	Inhalte	Std
e) Aufnahmen von Bauwerken im Bestand, Rückbau von Bauwerken und Bauteilen unter Berücksichtigung von Sicherungs-, Schutz- und Entsorgungsmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Verfahren der Bestandsaufnahme - Bestandsaufnahme der rück zu bauenden Bauwerke - statische Systeme der Bauwerke im Bestand - benachbarte Bauwerke - Grenzen der eigenen Beurteilung - einschlägige Abfallgesetze und -verordnungen 	6
f) Beurteilen von Umbau-, Sanierungs-, Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen von Bauwerken unter Berücksichtigung energetischer Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> - Umbau-, Instandsetzungs- und Modernisierungskonzepte für Bauwerke - häufigste Baumängel - bauphysikalische Messungen und Untersuchungen - Protokolle und Dokumentationen 	6
g) Anwenden von Methoden der Lage- und Höhenmessungen und Auswerten von Messprotokollen, auch mit rechnergestützten Systemen	<ul style="list-style-type: none"> - Bauvermessung - Koordinatenberechnungen - Auswertung von Nivellements, Polygonzügen - Absteckungsberechnungen - Grundkenntnisse über moderne Methoden, z.B. Laserscanning, GPS, Bautachymeter 	6
h) Beurteilen von Konstruktionen für Bauteile und Bauwerke aus natürlichen und künstlichen Steinen, aus Beton und Stahlbeton, aus Holz und Holzwerkstoffen sowie aus Baustahl unter Berücksichtigung von Schnittstellen, Unterscheiden von Tragwerkssystemen und Durchführen von Plausibilitätsprüfungen	<ul style="list-style-type: none"> - häufigste Konstruktionen - wichtigste Tragwerkssysteme, notwendige Aussteifungen, übliche Querschnitte, wichtigste Lastannahmen, Faustformeln für die Dimensionierung - wichtige Schnittstellen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Abdichtung, Dränung, Perimeterdämmung <ul style="list-style-type: none"> - Konstruktion des Untergeschosses, des Lichtschachtes, des Kellerabgangs, des Gebäudesockels ▪ Abwasser – Gemeinde ▪ Untergeschoss – aufgehende Konstruktion ▪ Bauwerkskonstruktion – Dachkonstruktion <p>* Inhalte werden teilweise im Werkpolierkurs behandelt</p>	14 4

Qualifikation	Inhalte	Std
<p>i) Beurteilen von Konstruktionen für den Ausbau, insbesondere vorgefertigter Bauteile und Elemente, Estriche, Bekleidungen, Trockenbau-konstruktionen, Einbauteile, Treppenkonstruktionen, unter Berücksichtigung der Schnittstellen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - häufigste Konstruktionen im Ausbau - wichtige Schnittstellen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Rohbau – Putz, Fassade ▪ Rohbau – Estriche, Bodenbeläge, Fußbodenheizung ▪ Rohbau – Türen, Fenster ▪ Balkone – Abdichtung, Belag, Geländer ▪ Rohbau – Elektro- bzw. Sanitärinstallation ▪ Rohbau – Brandschutzbekleidungen ▪ Rohbau – abgehängte Decken <p>* Inhalte werden im Werkpolierkurs behandelt</p>	0 8
<p>j) Auswählen und Bewerten von Holz- und Stahlkonstruktionen für den Wand-, Decken- und Dachbereich unter Berücksichtigung bauphysikalischer und statischer Anforderungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - häufigste Konstruktionen für den Wand-, Decken und Dachbereich <ul style="list-style-type: none"> ▪ Außenwandkonstruktionen (Fachwerkwände, Tafelbauart, Vorhangfassaden) ▪ Deckenkonstruktionen (Träger- und Balkendecken, Verbunddecken) ▪ Dachkonstruktionen (geneigte und Flachdachkonstruktionen) ▪ Hallentragwerke (Rahmen, Bögen) ▪ Sonderkonstruktionen - übliche Querschnitte, Faustformeln für die Dimensionierung <p>* Inhalte werden teilweise im Vorarbeiterkurs behandelt</p>	10 5
<p>k) Anordnen und Kontrollieren der Herstellung von Bauwerksabdichtungen, Bauwerks- und Grundstücksentwässerungen sowie Dränungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Arten von Bauwerksabdichtungen in Abhängigkeit von der Einwirkung - Schutzschichten - Entwässerungssysteme - Grundleitungen - Kontrolleinrichtungen - Prüfungen - Versickerungen - Umweltschutzbestimmungen - normgerechte Dränanlagen 	5

Qualifikation	Inhalte	Std
<p>l) Entwickeln und Begründen von Lösungen für Konstruktionsdetails hinsichtlich des Wärme-, Kälte-, Feuchte-, Schall- und Brandschutzes</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Wärme und Kälteschutz <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesetze und Verordnungen zur Energieeinsparung ▪ Anlagentechnik - Feuchteschutz <ul style="list-style-type: none"> ▪ Feuchtetransport ▪ Ursachen, Folgen und Vermeidung der Tauwasserbildung - Schallschutz <ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundbegriffe ▪ Schallschutzanforderungen ▪ Tritt- und Luftschall ▪ konstruktive Ausbildung - Grundlagen des Brandschutzes <ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundbegriffe ▪ Baustoffklassen, Feuerwiderstandsklassen ▪ Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen ▪ Brandschutzkonstruktionen ▪ Bauaufsichtliche Anforderungen <p>* Inhalte werden teilweise im Vorarbeiter- und Werkpolierkurs behandelt</p>	15 8
<p>m) Beurteilen der Luft- und Winddichtigkeit von Bauteilen und Bauwerken</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Begriffe und Normen der Luftdichtigkeit - Messverfahren und deren Bewertung - Typische Leckagen - Luftdichtheitskonzepte und Ausführungsdetails <p>* Inhalte werden im Vorarbeiterkurs bei Grundlagen Qualifikation f) behandelt</p>	5 4

§ 6 Prüfungsteil Mitarbeiterführung und Personalmanagement

§ 6 Absatz 2 Nr. 1 Personalplanung und –auswahl (20 U.-Stunden)

Qualifikation	Inhalte	Std
a) Ermitteln und Bestimmen des qualitativen und quantitativen Personal- und Ausbildungsbedarfs; Erstellen von Anforderungsprofilen	<ul style="list-style-type: none"> - Anforderungsprofile <ul style="list-style-type: none"> ▪ fachliche Qualifikation ▪ physische Anforderungen ▪ formelle Anforderungen - Personalstruktur des Verantwortungsbereichs <ul style="list-style-type: none"> ▪ Qualifikationsstruktur der Mitarbeiter ▪ Altersstruktur - quantitativer Personalbedarf <ul style="list-style-type: none"> ▪ baustellenbezogener Bedarf ▪ Kennzahlen ▪ Arbeitszeitmodelle 	6
b) Vorbereiten und Durchführen von Personalauswahlgesprächen	<ul style="list-style-type: none"> - Methoden der Gesprächsführung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesprächsvorbereitung ▪ Fragetechniken - Verfahren für die Bewerberauswahl <ul style="list-style-type: none"> ▪ Potenzialanalyse ▪ Einstellungstest ▪ Einstellungsgespräche - Fachliche und persönliche Eignung des Bewerbers <ul style="list-style-type: none"> ▪ Analyse der Bewerbungsunterlagen ▪ Auswertung des Gesprächs - Einsatz und Entwicklungsperspektiven für den Bewerber <ul style="list-style-type: none"> ▪ Tätigkeitsbeschreibung ▪ tarifliche Eingruppierung ▪ funktionale und organisatorische Zusammenhänge der Baustelle - Fach- und Führungskräfteentwicklung 	9
c) Auswählen sowie Mitwirken bei der Einstellung von Mitarbeitern und Auszubildenden	<ul style="list-style-type: none"> - Bewerberergebnisse <ul style="list-style-type: none"> ▪ Analyse ▪ Präsentation - arbeitsrechtliche Regelungen und betriebliche Auswahlrichtlinien - Mitarbeitereinsatz <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherheitsbelehrung ▪ Einarbeitungsplan ▪ Coaching 	5

§ 6 Absatz 2 Nr. 2 Mitarbeiter- und Teamführung (14 U.-Stunden)

Qualifikation	Inhalte	Std
a) Beurteilen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern	<ul style="list-style-type: none"> - Mitarbeiterbeurteilung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ziele und Aufgaben der Beurteilung ▪ Einsatz von Beurteilungsbögen ▪ Beurteilungsgespräch 	2
b) Führen von Arbeitsgruppen; Anwenden von Führungsmethoden zur Bewältigung betrieblicher Aufgaben und zum Lösen von Konflikten auf der Baustelle	<ul style="list-style-type: none"> - Führung der Mitarbeiter <ul style="list-style-type: none"> ▪ Führungsmethoden ▪ Führungsstile ▪ Führungsinstrumente - Teambildung und Prozesse der Teamentwicklung - Führungsgrundsätze <ul style="list-style-type: none"> ▪ Information ▪ Kommunikation ▪ Delegation - Gruppenstrukturen und Gruppenverhalten - Konfliktlösung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Prävention durch Informatik und Kommunikation ▪ Interessen der Beteiligten ▪ Strategien zur Konfliktlösung - kulturell bedingte Konflikte 	8
c) Motivieren der Mitarbeiter zur Bewältigung betrieblicher Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> - Beteiligung am kontinuierlichen Verbesserungsprozess - Möglichkeiten der Mitarbeitermotivation <ul style="list-style-type: none"> ▪ Eigen- und Fremdmotivation 	3
d) Fördern interkultureller Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> - kulturelle Besonderheiten 	1

§ 6 Absatz 2 Nr. 3 Qualifizierung (26 U.-Stunden)

Qualifikation	Inhalte	Std
a) Beurteilen, Beraten und Fördern der beruflichen Entwicklung des Einzelnen unter Beachtung des bisherigen Berufsweges und unter Berücksichtigung persönlicher und sozialer Gegebenheiten	<ul style="list-style-type: none"> - Gestaltung und Führung von Mitarbeitergesprächen - Rahmenbedingungen - Gesprächsführung - Zielvereinbarungen - Kritik - Förderung der Mitarbeiter und ihrer Entwicklung - Beratung - Entwicklungsperspektiven - berufs- und betriebsspezifische Weiterbildungsangebote 	6
b) Erstellen von Einarbeitungs- und Qualifizierungskonzepten, Unterstützen bei Lernschwierigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> - Qualifizierung unter Berücksichtigung des mittel- und langfristigen Bedarfs <ul style="list-style-type: none"> ▪ Fachkräftesicherung ▪ Fachkräfteentwicklung durch Fortbildung - Erscheinungsformen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Konzentrationsschwierigkeiten ▪ fehlende Motivation - Ursachen von Lernschwierigkeiten <ul style="list-style-type: none"> ▪ Über- und Unterförderung ▪ Interessenlosigkeit ▪ persönlichkeitsbedingte Faktoren ▪ externe Faktoren - Lernhilfen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Motivationsförderung ▪ Vermittlung von Beratung ▪ individuell erreichbare Lernziele 	8
c) Planen, Organisieren und Durchführen von Qualifizierungsmaßnahmen und Praktika, Einarbeiten neuer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen	<ul style="list-style-type: none"> - Ausbildung in der Bauwirtschaft - Aufstiegsfortbildung in der Bauwirtschaft <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorarbeiter ▪ Werkpolier ▪ Geprüfter Polier - Ablaufplan Praktika - Checkliste Einarbeitung 	4
d) Anwenden von Methoden der Unterweisung	<ul style="list-style-type: none"> - Methoden der Unterweisung/ Methodenmix - Prinzip der Handlungsorientierung 	4
e) Zusammenarbeiten mit zuständigen Stellen und Bildungseinrichtungen, Vorbereiten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auf Prüfungen und den Erwerb von Qualifikationsnachweisen	<ul style="list-style-type: none"> - Hilfen und Techniken zur Prüfungsvorbereitung - Zusammensetzung und Aufgaben von Prüfungsausschüssen - Zulassung zur Prüfung - finanzielle Förderung beruflicher Bildungsmaßnahmen 	4

§ 6 Absatz 2 Nr. 4 Arbeitsrecht (20 U.-Stunden)

Qualifikation	Inhalte	Std
a) Anwenden des Betriebsverfassungsgesetzes, des Berufsbildungsgesetzes, der Handwerksordnung und des Tarifrechts	<ul style="list-style-type: none"> - Betriebsverfassungsgesetz - Berufsbildungsgesetz - Handwerksordnung - tarifvertragliche Vereinbarungen der Bauwirtschaft <ul style="list-style-type: none"> ▪ Tätigkeitsmerkmale für Tarifeinstufungen ▪ Arbeitsvertrag ▪ Pflichten und Rechte des Arbeitgebers und Arbeitnehmers ▪ Sozialkassen der Bauwirtschaft 	7
b) Anwenden von Arbeits- und Gesundheitsschutzbestimmungen, des Arbeitszeitgesetzes und des Jugendarbeitsgesetzes	<ul style="list-style-type: none"> - Arbeits- und Gesundheitsschutzbestimmungen - Arbeitszeitgesetz - Jugendarbeitsschutzgesetz 	2
c) Anwenden von Vorschriften des Sozialversicherungsrechts	<ul style="list-style-type: none"> - Kranken- und Pflegeversicherung - Unfallversicherung - Rentenversicherung - Arbeitslosenversicherung - Organe der Selbstverwaltung 	3
d) Anwenden von Rechtsbestimmungen beim Personaleinsatz von Fremdfirmen, insbesondere des Arbeitnehmerüberlassungsgesetz	<ul style="list-style-type: none"> - Arbeitnehmerüberlassungsgesetz * Inhalte werden im Werkpolierkurs behandelt 	0 1
e) Mitwirken beim Beenden von Arbeitsverhältnissen und Erstellen von Zeugnissen	<ul style="list-style-type: none"> - Rechte und Pflichten bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses <ul style="list-style-type: none"> ▪ Arten der Beendigung ▪ Arten der Kündigung ▪ Einschaltung der Arbeitnehmervertretung ▪ Möglichkeiten des Arbeitnehmers - Gründe für Verwarnungen und Abmahnungen sowie Beendigung des Arbeitsverhältnisses - betriebsbedingte Kündigungen <ul style="list-style-type: none"> ▪ soziale Auswahl ▪ betriebliche Interessen - Zeugnisse <ul style="list-style-type: none"> ▪ Art und Inhalt des einfachen und des qualifizierten Zeugnisses ▪ Zeugnissprache ▪ Rechte und Pflichten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses 	8

Zusammenfassung

Lernfeld	Std
§ 4 Prüfungsteil Baubetrieb	60
§ 5 Absatz 1 Nr. 1 Prüfungsteil Bautechnik – Hochbau	80
§ 6 Prüfungsteil Mitarbeiterführung und Personalmanagement	
§ 6 Absatz 2 Nr. 1 Personalplanung und -auswahl	20
§ 6 Absatz 2 Nr. 2 Mitarbeiter- und Teamführung	14
§ 6 Absatz 2 Nr. 3 Qualifizierung	26
§ 6 Absatz 2 Nr. 4 Arbeitsrecht	20
Berufs- und Arbeitspädagogik inkl. AEVO	75
Gesamtaufwand	295

Prüfung

Die Verordnung (Auszug Hochbau) ist in der Anlage auf den Seiten 59 - 66 abgedruckt. Die Anlage beinhaltet zudem auf Seite 69 ein Muster der Urkunde „Geprüfter Polier“ anerkannt von Holzbau Deutschland.

Anlage

Prüfungsordnung für Vorarbeiter im Baugewerbe vom 1.Juli 2012 in der Fassung vom 1.Oktober 2013

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

(1) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die notwendigen Qualifikationen und Erfahrungen vorhanden sind, um die folgenden Aufgaben als Vorarbeiter unter der Anleitung übergeordneter Führungskräfte und unter Berücksichtigung insbesondere technischer Rahmenbedingungen wahrzunehmen:

1. Mitwirken beim Einrichten, Vorhalten und Räumen der Baustelle oder von Teilen der Baustelle,
2. Mitwirken beim Organisieren, Durchführen und Überwachen von Teilen des Bauprozesses durch Einsatz von Arbeitskräften, Betriebsmitteln und Materialien; Zusammenarbeit mit den am Bau Beteiligten im Hochbau, im Tiefbau oder in einem bau-spezifischen Gewerk,
3. Umsetzen des betrieblichen Qualitätsmanagementsystems,
4. Durchführen und Sicherstellen der erforderlichen Maßnahmen des Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutzes sowie der Unfallverhütung,
5. Führen von Mitarbeitern einer Arbeitsgruppe,
6. Mitwirken bei der Berufsausbildung.

(2) Ziel der Prüfung ist der Nachweis der Qualifikation zum Abschluss Vorarbeiter in einer der folgenden Spezialqualifikation

Im Hochbau:

- Hochbau und Bauen im Bestand
- Holzbau und Bauen im Bestand
- Ausbau und Fassade
- Bauwerksabdichtung
- Feuerungs- und Schornsteinbau
- Holz- und Bautenschutz
- Estrich

Im Tiefbau:

- Tiefbau (Erd-, Straßen- und Kanalbau)
- Straßenbau
- Gleisbau
- Kanalbau
- Rohrleitungsbau
- Kabelleitungstiefbau
- Tunnelbau

- Brunnenbau
- Spezialtiefbau
- Geothermie
- Kanalsanierung
- Asphaltstraßenbau

Weitere:

- Abbruch- und Betontrenntechnik
- Fassadenbau für vorgehängte hinterlüftete Fassaden
- Akustik- und Trockenbau

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Zur Prüfung ist zuzulassen, wer

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf der Bauwirtschaft und danach eine einschlägige Berufspraxis, die unter Anrechnung der in der Ausbildungsordnung für den Ausbildungsberuf vorgeschriebenen Ausbildungsdauer mindestens 4 Jahre beträgt, oder
2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem sonstigen anerkannten Ausbildungsberuf und danach eine einschlägige Berufspraxis, die unter Anrechnung der in der Ausbildungsordnung für den Ausbildungsberuf vorgeschriebenen Ausbildungsdauer mindestens fünf Jahre beträgt, oder
3. eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufspraxis nachweist.

§ 3 Gliederung der Prüfung

Die Prüfung gliedert sich in die Prüfungsteile:

1. Bautechnik und Baubetrieb,
2. Mitarbeiterführung.

§ 4 Prüfungsteil Bautechnik und Baubetrieb

(1) Im Prüfungsteil Bautechnik und Baubetrieb sind folgende allgemeinen Qualifikationen und folgende Spezialqualifikationen nachzuweisen:

- a) Mitwirken beim Einrichten und Räumen einer Baustelle
- b) Erstellen von Aufmaßen für die Bauabrechnung und Anfertigen von Skizzen

- c) Anwenden der erforderlichen Maßnahmen des Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutzes und der Unfallverhütung
 - d) Dokumentieren der Arbeitsleistung
 - e) Lesen von allgemeinen Bauzeichnungen
 - f) Arbeiten mit Baustoffen, Bauhilfsstoffen und Betriebsmitteln Gewerke übergreifend entsprechend dem jeweiligen Verwendungszweck unter Berücksichtigung ihrer Eigenschaften und Verfügbarkeit
 - g) Lagern und Transportieren von Bau- und Bauhilfsstoffen auf der Baustelle sowie Trennen von Abfällen
 - h) Anwenden von Methoden der Lage- und Höhenmessungen
 - i) Lesen von Bauzeichnungen in einer Spezialqualifikation
 - j) Arbeiten mit Baustoffen, Bauhilfsstoffen und Betriebsmitteln in einer Spezialqualifikation entsprechend dem jeweiligen Verwendungszweck unter Berücksichtigung ihrer Eigenschaften und Verfügbarkeit
 - k) Einsetzen von Geräte- und Maschinenteknik in einer Spezialqualifikation
 - l) Dokumentieren von einschlägigen Eigenüberwachungen in einer Spezialqualifikation
- (2) Zum Nachweis der Qualifikation ist eine Situationsaufgabe zu bearbeiten, welche die aufgeführten Qualifikationen zum Inhalt hat. Die Prüfung im Prüfungsteil Bautechnik und Baubetrieb soll nicht mehr als 2 Stunden dauern.

§ 5 Prüfungsteil Mitarbeiterführung

- (1) Im Prüfungsteil Mitarbeiterführung sind die folgenden Qualifikationen nachzuweisen:
- a) Führen von kleinen Arbeitsgruppen
 - b) Lösen von Konflikten innerhalb der Arbeitsgruppe unter Berücksichtigung kultureller Besonderheiten
 - c) Durchführen von Einarbeitung, Ausbildung und Praktika
 - d) Berücksichtigen wesentlicher tarifrechtlicher und arbeitsrechtlicher Regelungen
- (2) Zum Nachweis der Qualifikation ist eine Situationsaufgabe schriftlich in einer Stunde zu bearbeiten.

§ 6 Bewerten der Prüfungsteile, mündliche Ergänzungsprüfung Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

Die Prüfung ist bestanden, wenn in jedem der zwei Prüfungsteile gemäß § 3 mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden. Wurde in einem der zwei Prüfungsteile eine mangelhafte Prüfungsleistung erbracht, ist für diesen Prüfungsteil eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer ungenügenden schriftlichen Prüfungsleistung besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

Es ist eine Gesamtnote zu bilden, die sich aus den Prüfungsleistungen im Prüfungsteil Bautechnik und Baubetrieb und im Prüfungsteil Mitarbeiterführung im Verhältnis von 70 zu 30 ergibt.

§ 7 Wiederholung der Prüfung

Prüfungsteile, in denen nicht ausreichende Leistungen erbracht wurden, können innerhalb von zwei Jahren gerechnet vom Tag der nicht bestandenen Prüfung zweimal wiederholt werden.

§ 8 Zeugnis, Bescheinigung

Über das Bestehen der Prüfung ist dem Prüfungsteilnehmer ein Zeugnis gemäß Aufstiegsfortbildung in der Bauwirtschaft Anlage 1 auszustellen. Bei Nichtbestehen der Prüfung ist dem Prüfungsteilnehmer eine Bescheinigung über die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsteile auszustellen. Darüber hinaus erhält er bei bestandener Prüfung eine von den Tarifvertragsparteien unterschriebene Urkunde gemäß Aufstiegsfortbildung in der Bauwirtschaft Anlage 2.

§ 9 Inkrafttreten

Die Prüfungsregelung in der geänderten Fassung tritt am 1. November 2013 in Kraft.

Zeugnis gemäß Aufstiegsfortbildung in der Bauwirtschaft Anlage 1

ZIMMEREI ZENTRALVERBAND DEUTSCHE BAUGEWERBE		Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt		DIE DEUTSCHE BAUINDUSTRIE BAUEN UND SERVICES	
Zeugnis					
Herr / Frau <Vorname> <Nachname>					
geboren am _____ in _____					
<small>hat nach der Vereinbarung über die Durchführung der Vorarbeiter- und Werkpolierprüfungen im Baugewerbe die Prüfung</small>					
Vorarbeiter Hochbau und Bauen im Bestand					
mit folgendem Ergebnis bestanden:					
Bautechnik und Baubetrieb:		sehr gut (94 Punkte)			
Mitarbeiterführung:		befriedigend (68 Punkte)			
Gesamtnote:		gut (86 Punkte)			
Ort _____, den _____					
Der Träger des Lehrgangs _____				Der/die Verantwortliche für die Prüfung _____	
<small> Punktschlüssel: 100-90 = sehr gut unter 81-87 = befriedigend unter 66-80 = mangelhaft unter 80-81 = gut unter 67-80 = ausreichend unter 50-65 = ungenügend </small>					

Urkunde gemäß Aufstiegsfortbildung in der Bauwirtschaft Anlage 2

ZIMMEREI ZENTRALVERBAND DEUTSCHE BAUGEWERBE		Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt		DIE DEUTSCHE BAUINDUSTRIE BAUEN UND SERVICES	
Urkunde					
Herr / Frau <Vorname> <Nachname>					
geboren am _____ in _____					
<small>hat nach der Vereinbarung über die Durchführung der Vorarbeiter- und Werkpolierprüfungen im Baugewerbe die Prüfung</small>					
Vorarbeiter Hochbau und Bauen im Bestand					
mit Erfolg abgelegt.					
Ort _____, den _____					
Der / die Vertreter des Arbeitgeberverbandes / der Arbeitgeberverbände _____				Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt Bundesvorstand/Berufsbildung _____	

Quelle: Ordner Aufstiegsfortbildung in der Bauwirtschaft - Prüfungsordnungen und Rahmenlehrpläne für Vorbereitungslehrgänge - Vorarbeiter, Werkpolier, geprüfter Polier

Herausgeber: Hauptverband der Deutschen Bauindustrie, Zentralverband des Deutschen Baugewerbes, Industriegewerkschaft Bauen - Agrar - Umwelt

Prüfungsordnung für Werkpoliere im Baugewerbe (Auszug Holzbau und Bauen im Bestand)

vom 1. Juli 2012

in der Fassung vom 1. Oktober 2013

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

(1) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die notwendigen Qualifikationen und Erfahrungen vorhanden sind, um die folgenden Aufgaben als Werkpolier unter der Anleitung einer übergeordneten Führungskraft und auch unter Berücksichtigung insbesondere betriebswirtschaftlicher und rechtlicher Rahmenbedingungen wahrzunehmen:

1. Planen, Einrichten, Vorhalten und Auflösen der Baustelle oder von Teilen der Baustelle,
2. Mitwirken beim Planen, Organisieren, Überwachen und Dokumentieren des Bauprozesses durch Einsatz von Arbeitskräften, Betriebsmitteln und Materialien zur Erstellung einer vertraglich vereinbarten Bauleistung; Zusammenarbeit mit den am Bau Beteiligten,
3. Umsetzen des betrieblichen Qualitätsmanagementsystems; Kontrollieren der Qualität von Bauleistungen,
4. Durchführen und Sicherstellen der erforderlichen Maßnahmen des Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutzes,
5. Führen von Mitarbeitern und Mitwirken bei Maßnahmen zur Personalentwicklung,
6. Mitwirken bei der Berufsausbildung.

(2) Ziel der Prüfung ist der Nachweis der Qualifikation zum Abschluss Werkpolier in einer der folgenden Spezialqualifikation

Im Hochbau

- Hochbau und Bauen im Bestand
- Holzbau und Bauen im Bestand
- Bauwerksabdichtung

im Tiefbau:

- Tiefbau (Erd-, Straßen-, Kanalbau)
- Straßenbau
- Gleisbau
- Kanalbau
- Rohrleitungsbau
- Kabelleitungstiefbau
- Tunnelbau
- Brunnenbau
- Spezialtiefbau
- Geothermie
- Asphaltstraßenbau

Weitere:

- Abbruch- und Betontrenntechnik
- Fassadenbau für vorgehängte hinterlüftete Fassaden
- Feuerungs- und Schornsteinbau
- Akustik- und Trockenbau

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer,

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf der Bauwirtschaft und danach eine einschlägige Berufspraxis, die unter Anrechnung der in der Ausbildungsordnung für den Ausbildungsberuf vorgeschriebenen Ausbildungsdauer mindestens fünf Jahre beträgt, oder
2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem sonstigen anerkannten Ausbildungsberuf und danach eine einschlägige Berufspraxis, die unter Anrechnung der in der Ausbildungsordnung für den Ausbildungsberuf vorgeschriebenen Ausbildungsdauer mindestens sechs Jahre beträgt, oder
3. eine mindestens sechsjährige einschlägige Berufspraxis nachweist.

(2) Die vorgenannten Zeiten verkürzen sich jeweils um ein Jahr, wenn eine Vorarbeiterprüfung gemäß der Prüfungsordnung für Vorarbeiter im Baugewerbe mit Erfolg abgelegt wurde.

§ 3 Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in die Prüfungsteile:

1. Baubetrieb
2. Bautechnik
 - Grundlagen Hochbau sowie eine Spezialqualifikation im Hochbau
3. Mitarbeiterführung und Personalmanagement

(2) Die einzelnen Prüfungsteile können in beliebiger Reihenfolge geprüft werden; dabei ist mit dem letzten Prüfungsteil spätestens zwei Jahre nach dem ersten Prüfungstag des ersten Prüfungsteils zu beginnen.

§ 4 Prüfungsteil Baubetrieb

(1) Im Prüfungsteil Baubetrieb sind die folgenden Qualifikationen nachzuweisen:

- a) Mitwirken bei der Baustellenvorbereitung zur Festlegung von Einzelheiten in der Bauausführung unter Berücksichtigung der Baupreiskalkulation
- b) Mitwirken beim Einrichten einer Baustelle, insbesondere unter Berücksichtigung der Zeitplanung, der Arbeitsvorbereitung, der Baustellenorganisation und –sicherung, des wirtschaftlichen Personal- und Betriebsmitteleinsatzes sowie der Lagerung von Baustoffen
- c) Übernehmen einer in Betrieb befindlichen Baustelle sowie Mitwirken beim Erstellen eines Übernahmeprotokolls
- d) Koordinieren, Kontrollieren und Überwachen des terminbestimmten Arbeitsablaufes sowie der qualitätsorientierten Bauausführung
- e) Auflösen einer Baustelle; Erstellen von Aufmaßen für die Bauabrechnung; Regeln des Abtransportes der Baubetriebsmitteln nach Abstimmung
- f) Sicherstellen der erforderlichen Maßnahmen des Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutzes sowie der Unfallverhütung
- g) Dokumentieren des täglichen Baufortschritts, insbesondere einzelner Arbeitsgänge, Vorkommnisse sowie der geleisteten Arbeitszeit
- h) Koordinieren und Realisieren des betrieblichen Qualitätsmanagementsystems
- i) Vertreten von getroffenen Entscheidungen
- j) Umsetzen von angeordneten Maßnahmen, die insbesondere aus Ergebnissen betriebswirtschaftlicher Soll-Ist-Vergleiche resultieren
- k) Beachten von auf die Baustelle bezogenen Gesetzen, Vorschriften und Normen

(2) Zum Nachweis der Qualifikation ist eine Situationsaufgabe in maximal zwei Stunden schriftlich zu bearbeiten.

§ 5 Prüfungsteil Bautechnik

(1) Der Prüfungsteilnehmer soll nachweisen, dass er in der Lage ist, konstruktions- und/oder fertigungstechnische Aufgaben und Probleme unter Beachtung wirtschaftlicher und ökologischer Aspekte in einem Baubetrieb zu bearbeiten. Er soll fachliche Sachverhalte beurteilen und bewerten. Bei der Aufgabenstellung in den Grundlagen Hochbau nach Ziff. 1 und in der Spezialqualifikation nach Ziff. 1.1 bis 1.3 oder in den Grundlagen Tiefbau nach Ziff. 2 und in einer Spezialqualifikation nach Ziff. 2.1 bis 2.11 oder in den Grundlagen einer

weiteren Spezialqualifikation nach Ziff. 3.1 bis 3.4 und der entsprechenden Spezialqualifikation nach Ziff. 3.1.1 bis 3.4.1 sollen fallorientiert jeweils mehrere der aufgeführten Qualifikationen verknüpft werden.

Im Hochbau

1. Grundlagen Hochbau

- a) Lesen und Unterscheiden von allgemeinen Bauzeichnungen im Hoch- und Tiefbau, Anfertigen von Skizzen
- b) Einsetzen von Baustoffen und Bauhilfsstoffen entsprechend dem jeweiligen Verwendungszweck unter Berücksichtigung ihrer Eigenschaften und Verfügbarkeit
- c) Lagern und Transportieren von Bau- und Bauhilfsstoffen auf der Baustelle sowie Entsorgen von Abfällen
- d) Beurteilen der Böden als Baugrund und als Baustoff entsprechend ihren Eigenschaften
- e) Anwenden von Methoden der Lage- und Höhenmessungen und Auswerten von Messprotokollen
- f) Beurteilen von typischen Konstruktionen im Mauerwerksbau, im Betonbau, im Trockenbau, im Holzbau und im Stahlbau einschließlich Hausentwässerung unter Berücksichtigung der Standsicherheit sowie des Wärme-, Kälte-, Feuchte-, Schall- und Brandschutzes
- g) Beschreiben und Dokumentieren von einschlägigen Eigenüberwachungen
- h) Einsetzen und Sicherstellen der Betriebsbereitschaft von Maschinen
- i) Erstellen und Unterhalten von Arbeits- und Schutzgerüsten

und

1.2 Spezialqualifikation Holzbau und Bauen im Bestand

- a) Lesen und Unterscheiden von Bauzeichnungen, insbesondere Ausführungs- und Detailzeichnungen, im Holz- und Ingenieurholzbau sowie im Treppenaufbau; Anfertigen von Skizzen
- b) Einsetzen und Verarbeiten von Holz- und Holzwerkstoffbaustoffen
- c) Ausmitteln, Berechnen, Anreißen und Abbinden von Holz- und Dachkonstruktionen
- d) Erkennen und Beheben von Schäden bei Holzkonstruktionen
- e) Berechnen und Ausführen von Holztreppe

- f) Umbauen, Sanieren, Instandsetzen und Modernisieren im Dach-, Decken-, und Wandbereich im Wohnungsbau- und Gewerbebau unter Berücksichtigung von Schall-, Feuchte-, Wärme- und Brandschutz
- g) Ausführen von Fassaden- und Wandbekleidungen
- h) Ausführen von Dacheindeckungen insbesondere mit Ziegeln, Betondachsteinen und Faserzementplatten
- i) Einbauen vorgefertigter Bauteile, Energiesammler und –umsetzer im Dachbereich
- j) Erstellen und Vorhalten von Arbeits- und Schutzgerüsten
- k) Beachten der Schnittstellen zu anderen Gewerken, auch der Haustechnik
- l) Ausführen von Holzschutzmaßnahmen
- m) Rückbauen von Bauteilen unter Berücksichtigung von Sicherheits-, Schutz- und Entsorgungsmaßnahmen

(2) Im Bereich Grundlagen Hochbau, Grundlagen Tiefbau oder Grundlagen in einer weiteren Spezialqualifikation ist eine Situationsaufgabe schriftlich zu bearbeiten.

In einem Bereich der Spezialqualifikation ist eine Situationsaufgabe schriftlich zu bearbeiten.

Die Bearbeitungsdauer der zwei Situationsaufgaben soll zusammen fünf Stunden nicht überschreiten, jedoch die Bearbeitungsdauer der einzelnen Situationsaufgaben zwei Stunden nicht unterschreiten.

Ausgehend vom Lösungsvorschlag der Situationsaufgaben ist mit dem Prüfungsteilnehmer ein Fachgespräch von maximal 15 Minuten durchzuführen.

Aus den Prüfungsleistungen der zwei Situationsaufgaben und der Prüfungsleistung des Fachgesprächs ist eine Gesamtnote der einzelnen Prüfungsleistungen zu bilden. Dabei ist das Fachgespräch mit mindestens 20 Prozent zu werten.

§ 6 Prüfungsteil Mitarbeiterführung und Personalmanagement

(1) Im Prüfungsteil „Mitarbeiterführung und Personalmanagement“ sind folgende Qualifikationen nachzuweisen:

- a) Ermitteln des qualitativen und quantitativen Personalbedarfs der Baustelle
- b) Mitwirken beim Vorbereiten von Personalauswahlgesprächen
- c) Mitwirken beim Auswählen von Mitarbeitern, einschließlich Auszubildenden
- d) Beurteilen von Mitarbeitern, einschließlich Auszubildenden

- e) Führen von Arbeitsgruppen, Anwenden von Führungsmethoden und –techniken
- f) Lösen von Konflikten innerhalb von Arbeitsgruppen, Berücksichtigen kultureller Besonderheiten und Verhaltensregeln
- g) Planen, Organisieren und Durchführen von Einarbeitung, Ausbildung und Praktika
- h) Anwenden des Tarifrechts und des Betriebsverfassungsgesetzes
- i) Anwenden von Arbeits- und Gesundheitsschutzbestimmungen, des Arbeitszeitgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes
- j) Anwenden von Rechtsbestimmungen beim Personaleinsatz von Fremdfirmen, insbesondere des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes

(2) Zum Nachweis der Qualifikation sind zwei Situationsaufgaben schriftlich in insgesamt höchstens zwei Stunden zu bearbeiten.

Die Situationsaufgaben sind so zu gestalten, dass mindestens fünf der Qualifikationen thematisiert werden.

§ 7 Bewerten der Prüfungsteile, mündliche Ergänzungsprüfung Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

Die Prüfung ist bestanden, wenn in jedem der drei Prüfungsteile gemäß § 3 mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden. Wurde in einem der drei Prüfungsteile eine mangelhafte Prüfungsleistung erbracht, ist für diesen Prüfungsteil eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer ungenügenden schriftlichen Prüfungsleistung besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

Es ist eine Gesamtnote zu bilden, die sich aus den Prüfungsleistungen der Prüfungsteile Baubetrieb zu Bautechnik zu Mitarbeiterführung und Personalmanagement im Verhältnis von 30 zu 50 zu 20 ergibt.

§ 8 Wiederholung der Prüfung

Prüfungsteile, in denen nicht ausreichende Leistungen erbracht wurden, können innerhalb von zwei Jahren gerechnet vom Tag der nicht bestandenen Prüfung zweimal wiederholt werden.

§ 9 Anrechnung anderer Werkpolierprüfungen

Ein Prüfungsteilnehmer, der bereits eine andere Werkpolierprüfung im Hochbau bestanden hat und eine Prüfung in einer weiteren Spezialqualifikation im Hoch-

bau ablegen möchte, hat lediglich die Prüfung in der Situationsaufgabe in der zusätzlichen Spezialqualifikation mit anschließendem Fachgespräch im Prüfungsteil Bautechnik Hochbau abzulegen. Dies gilt entsprechend für den Tiefbau.

Ein Prüfungsteilnehmer, der bereits eine andere Werkpolierprüfung im Hochbau bestanden hat und eine Werkpolierprüfung im Tiefbau oder einer weiteren Spezialqualifikation ablegen möchte, muss die Prüfung im gesamten Prüfungsteil Bautechnik Tiefbau oder der entsprechenden weiteren Spezialqualifikation ablegen. Entsprechendes gilt für einen Prüfungsteilnehmer, der bereits eine Werkpolierprüfung im Tiefbau oder einer weiteren Spezialqualifikation bestanden hat.

§ 10 Zeugnis, Bescheinigung

Über das Bestehen der Prüfung ist dem Prüfungsteilnehmer ein Zeugnis gemäß Aufstiegsfortbildung in der Bauwirtschaft Anlage 1 auszustellen. Bei Nichtbestehen der Prüfung ist dem Prüfungsteilnehmer eine Bescheinigung über die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsteile auszustellen. Darüber hinaus erhält er bei bestandener Prüfung eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und den Tarifvertragsparteien unterschriebene Urkunde gemäß Aufstiegsfortbildung in der Bauwirtschaft Anlage 2.

§ 11 Inkrafttreten

Die Prüfungsregelung in der geänderten Fassung tritt am 1. November 2013 in Kraft.

Zeugnis gemäß Aufstiegsfortbildung in der Bauwirtschaft Anlage 1

ZENTRALVERBAND DEUTSCHES BAUGEWERBE		Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt		DIE DEUTSCHE BAUINDUSTRIE Bauen und Services	
Zeugnis					
Herr / Frau <Vorname> <Nachname>					
geboren am _____ in _____					
<small>hat vor dem nach der Vereinbarung über die Durchführung der Vorarbeiter- und Werkpolierprüfungen im Baugewerbe zuständigen Prüfungsausschuss die Prüfung</small>					
Werkpolier Hochbau und Bauen im Bestand					
mit folgendem Ergebnis bestanden:					
Baubetrieb:	sehr gut (94 Punkte)				
Bautechnik:	gut (85 Punkte)				
Mitarbeiterführung und Personalmanagement:	befriedigend (68 Punkte)				
Gesamtnote:	gut (84 Punkte)				
Ort	, den _____				
	Der Prüfungsausschuss				
<small> Punkteskala: über 90 = sehr gut unter 81-87 = befriedigend unter 70-76 = mangelhaft über 80-81 = gut unter 67-69 = ausreichend unter 50-66 = ungenügend </small>					

Urkunde gemäß Aufstiegsfortbildung in der Bauwirtschaft Anlage 2

ZENTRALVERBAND DEUTSCHES BAUGEWERBE		Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt		DIE DEUTSCHE BAUINDUSTRIE Bauen und Services	
Urkunde					
Herr / Frau <Vorname> <Nachname>					
geboren am _____ in _____					
<small>hat vor dem nach der Vereinbarung über die Durchführung der Vorarbeiter- und Werkpolierprüfungen im Baugewerbe zuständigen Prüfungsausschuss die Prüfung</small>					
Werkpolier Hochbau und Bauen im Bestand					
mit Erfolg abgelegt.					
Ort	, den _____				
	Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses				
Arbeitgeberverband / Arbeitgeberverbände	Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt Bundesvorstand/Berufsbildung				

Quelle: Ordner Aufstiegsfortbildung in der Bauwirtschaft - Prüfungsordnungen und Rahmenlehrpläne für Vorbereitungslehrgänge - Vorarbeiter, Werkpolier, geprüfter Polier

Herausgeber: Hauptverband der Deutschen Bauindustrie, Zentralverband des Deutschen Baugewerbes, Industriegewerkschaft Bauen - Agrar - Umwelt

Verordnung (Auszug Hochbau)**Bundesgesetzblatt Jahrgang 2013 Teil 1 Nr. 20, ausgegeben zu Bonn am 30. April 2013****Verordnung****Für die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss****Geprüfter Polier und Geprüfte Polierin****vom 22. April 2013**

Auf Grund des § 53 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes, dessen Absatz 1 durch Artikel 232 Nummer 3 Buchstabe a der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:

**§ 1 Ziel der Prüfung und
Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses**

(1) Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern können als zuständige Stellen berufliche Fortbildungsprüfungen zum Geprüften Polier und zur Geprüften Polierin nach den §§ 2 bis 10 durchführen, in denen die auf einen beruflichen Aufstieg abzielende Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeit nachzuweisen ist.

(2) Ziel der Prüfung ist der Nachweis der Befähigung, Prozesse im Hochbau oder Tiefbau zu organisieren und zu überwachen und die hierfür erforderlichen Fach- und Führungsaufgaben zu übernehmen.

(3) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die Qualifikation vorhanden ist, die folgenden im Zusammenhang stehenden Aufgaben als Führungskraft bei Baustellenplanung und Bauausführung unter Berücksichtigung insbesondere betriebswirtschaftlicher und rechtlicher Rahmenbedingungen wahrzunehmen:

1. Planen, Einrichten, Vorhalten und Auflösen der Baustelle,
2. Planen, Organisieren, Überwachen und Dokumentieren des Bauprozesses im Hochbau oder Tiefbau, auch unter Berücksichtigung ökonomischer, ökologischer und sozialer Aspekte der Nachhaltigkeit durch Einsatz von Arbeitskräften, Betriebsmitteln und Materialien zur Erstellung einer vertraglich vereinbarten Bauleistung; Steuern der Logistik von Bauabläufen,
3. Sicherstellen einer reibungslosen Zusammenarbeit mit den am Bau Beteiligten,
4. Überwachen von Arbeitsleistungen; Gewährleisten störungsfreier und termingerechter Arbeit,

5. Umsetzen und Mitgestalten des betrieblichen Qualitätsmanagementsystems; Kontrollieren der Qualität von Bauleistungen,
 6. Sicherstellen von Maßnahmen des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit sowie des Umwelt- und Gesundheitsschutzes; Abstimmen mit den jeweils im Betrieb zuständigen Personen, Stellen und Behörden; Fördern des Sicherheitsbewusstseins von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen,
 7. Führen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und Fördern ihrer beruflichen Entwicklung,
 8. Wahrzunehmen der Ausbildungsverantwortung auf Baustellen,
 9. Kommunizieren mit den am Bau Beteiligten, insbesondere mit Auftraggebern und Behörden,
 10. Fördern der Kommunikation und Kooperation; Anwenden von Methoden der Konfliktlösung.
- (4) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Fortbildungsabschluss „Geprüfter Polier“ oder „Geprüfte Polierin“.

§ 2 Zulassungsvoraussetzung

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, der dem Bereich der Bauwirtschaft zugeordnet werden kann, und danach eine einschlägige Berufspraxis, die unter Anrechnung der in der Ausbildungsverordnung für den Ausbildungsberuf vorgeschriebenen Ausbildungsdauer mindestens fünf Jahre beträgt, oder
 2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem sonstigen anerkannten Ausbildungsberuf und danach eine einschlägige Berufspraxis, die unter Anrechnung der in der Ausbildungsordnung für den Ausbildungsberuf vorgeschriebenen Ausbildungsdauer mindestens sechs Jahre beträgt, oder
 3. eine mindestens sechsjährige einschlägige Berufspraxis
- nachweist.

(2) Die Berufspraxis nach Absatz 1 muss wesentliche Bezüge zu den Aufgaben eines Geprüften Poliers oder einer Geprüften Polierin im Sinne des § 1 Absatz 2 und 3 haben und die Qualifikationen eines Werkpoliers oder einer Werkpolierin nach Anlage 1 oder eine andere fachlich und nach Breite und Tiefe entsprechende Qualifikation beinhalten.

(3) Abweichend von den in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen ist zur Prüfung auch zuzulassen, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) erworben zu haben, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3 Umfang der Qualifikation und Gliederung der Prüfung

(1) Die Qualifikation „Geprüfter Polier“ und „Geprüfte Polierin“ umfasst:

1. Berufs- und arbeitspädagogische Qualifikationen,
2. Baubetrieb,
3. Bautechnik,
4. Mitarbeiterführung und Personalmanagement.

(2) Der Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung ist durch eine erfolgreich abgelegte Prüfung nach § 4 der Ausbilder-Eignungsverordnung oder durch eine andere erfolgreich abgelegte vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss nachzuweisen. Der Prüfungsnachweis ist vor Beginn der letzten Prüfungsleistung zu erbringen.

(3) Die Prüfung gliedert sich in die Prüfungsteile:

1. Baubetrieb,
2. Bautechnik,
3. Mitarbeiterführung und Personalmanagement.

(4) Der Prüfungsteil „Bautechnik“ umfasst die Bereiche „Hochbau“ und „Tiefbau“. Der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin bestimmt, ob im Bereich „Hochbau“ oder „Tiefbau“ geprüft werden soll.

(5) Die einzelnen Prüfungsteile können in beliebiger Reihenfolge geprüft werden; dabei ist mit dem letzten Prüfungsteil spätestens zwei Jahre nach dem ersten Prüfungstag des ersten Prüfungsteils zu beginnen.

§ 4 Prüfungsteil „Baubetrieb“

(1) Im Prüfungsteil „Baubetrieb“ soll die Befähigung nachgewiesen werden, Prozesse bei der Vorbereitung und Einrichtung einer Baustelle sowie während der Bauausführung zu steuern. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationen geprüft werden:

1. Mitwirken bei der Baustellenvorbereitung auch unter Anwendung rechnergestützter Systeme zur Festlegung von Einzelheiten in der Bauausführung;
2. Einrichten einer Baustelle, insbesondere unter Berücksichtigung der Zeitplanung, der Arbeitsvorbereitung, der Baustellenorganisation und -sicherung, des wirtschaftlichen Personal- und Betriebsmitteleinsatzes sowie der Lagerung von Baustoffen;
3. Übernehmen einer in Betrieb befindlichen Baustelle, insbesondere Feststellen des technischen, wirtschaftlichen und terminlichen Ist-Zustandes; Sichern der Fortführung laufender Einzelmaßnahmen einschließlich Dokumentation,
4. Koordinieren, Kontrollieren und Überwachen des Arbeitsablaufes sowie der Bauausführung, insbesondere unter Berücksichtigung der Terminplanung, der Quantität und Qualität der Baumaterialien sowie der technologischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Belange;
5. Auflösen einer Baustelle, insbesondere Erfassen der für die Bauabrechnung wichtigen Angaben, Organisieren des Abtransportes der Baubetriebsmittel.

(2) Die im Absatz 1 aufgeführten Qualifikationen sind unter besonderer Berücksichtigung der Betriebsorganisation, des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, der Arbeitssicherheit, des Datenschutzes, des Umweltschutzes, der Baunormen, des Bauvertragsrechts, des Qualitätsmanagement sowie von Informations- und Kommunikationstechniken nachzuweisen. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Sicherstellen der erforderlichen Maßnahmen des Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutzes sowie der Arbeitssicherheit;
2. Dokumentieren des täglichen Baufortschritts, insbesondere der Vorkommnisse sowie der geleisteten Arbeitszeit; Erkennen und Erfassen der für die Bauabrechnung wichtigen einzelnen Arbeitsgänge;
3. Planen, Koordinieren und Realisieren von Qualitätssicherungsmaßnahmen unter Beachtung des betrieblichen Qualitätsmanagementsystems;
4. Präsentieren und Vertreten von Konzeptionen, Lösungen und getroffenen Entscheidungen; auch gegenüber Dritten;
5. Erkennen und Beurteilen von auf die Baustelle bezogenen betriebswirtschaftlichen Zusammenhängen und Einleiten sowie Überwachen von Maßnahmen;
6. Anwenden von auf die Baustelle bezogenen Gesetzen, Vorschriften und Normen.

(3) Zum Nachweis der Qualifikation ist eine Projektarbeit über eine Baumaßnahme oder einen Teil einer Baumaßnahme einschließlich Dokumentation anzufertigen. Der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin reicht hierzu einen Vorschlag aus der Berufspraxis ein. Der Prüfungsausschuss führt darüber ein Beratungsgespräch und trifft eine Zielvereinbarung über Inhalte, Art und Umfang der zu erstellenden Dokumentation sowie den Abgabetermin. Zwischen dem Tag des Beratungsgesprächs und dem Abgabetermin der Dokumentation darf längstens ein Zeitraum von 30 Kalendertagen liegen.

(4) Entspricht die Dokumentation der Projektarbeit der Zielvereinbarung nach Absatz 3, sind die Inhalte vor dem Prüfungsausschuss zu präsentieren. Die Form der Präsentation und der Einsatz technischer Mittel stehen dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin frei. Die verwendeten Präsentationsunterlagen sind dem Prüfungsausschuss zu überlassen. Nach der Präsentation schließt ein Fachgespräch an, das auf der Grundlage der Dokumentation und der Präsentation geführt wird. Die Präsentation soll mindestens zehn Minuten und höchstens 15 Minuten, das Fachgespräch und die Präsentation zusammen mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten dauern.

§ 5 Prüfungsteil „Bautechnik“

(1) Im Prüfungsteil „Bautechnik“ soll die Befähigung nachgewiesen werden, konstruktions- und fertigungstechnische Aufgaben unter Beachtung wirtschaftlicher und ökologischer Aspekte in einem Baubetrieb in den Bereichen „Hochbau“ oder „Tiefbau“ zu bearbeiten. Es sollen fachliche Sachverhalte beurteilt und bewertet werden. Bei den Aufgabenstellungen sollen fallorientiert jeweils mindestens fünf der nachfolgend aufgeführten Qualifikationsinhalte verknüpft werden:

1. Im Bereich Hochbau:

- a) Prüfen von Bauzeichnungen, Materiallisten und Montageanweisungen auf Plausibilität und diese für die Ausführung erläutern und ergänzen; Anwenden von rechnergestützten Systemen;
- b) Beurteilen von Arten und Eigenschaften von Baustoffen und Bauhilfsstoffen sowie Zuordnen zu Verwendungszwecken;
- c) Organisieren des Materialeingangs, der Lagerung, des Transportes, der Be- und Verarbeitung sowie Entsorgung von Bau- und Bauhilfsstoffen;
- d) Anordnen und Kontrollieren der Herstellung von Baugruben und Gräben, Gründungen und Unterfangungen sowie deren Sicherung;
- e) Aufnehmen von Bauwerken im Bestand, Rückbau von Bauwerken und Bauteilen unter Berücksichtigung von Sicherheits-, Schutz- und Entsorgungsmaßnahmen;

- f) Beurteilen von Umbau-, Sanierungs-, Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen von Bauwerken unter Berücksichtigung energetischer Anforderungen;
 - g) Anwenden von Methoden der Lage- und Höhenmessungen und Auswerten von Messprotokollen, auch mit rechnergestützten Systemen;
 - h) Beurteilen von Konstruktionen für Bauteile und Bauwerke aus natürlichen und künstlichen Steinen, aus Beton und Stahlbeton, aus Holz und Holzwerkstoffen sowie aus Baustahl unter Berücksichtigung von Schnittstellen, Unterscheiden von Tragwerksystemen und Durchführen von Plausibilitätsprüfungen;
 - i) Beurteilen von Konstruktionen für den Ausbau, insbesondere vorgefertigter Bauteile und Elemente, Estriche, Bekleidungen, Trockenbaukonstruktionen, Einbauteile, Treppenbaukonstruktionen, unter Berücksichtigung der Schnittstellen;
 - j) Auswählen und Bewerten von Holz- und Stahlkonstruktionen für den Wand-, Decken- und Dachbereich unter Berücksichtigung bauphysikalischer und statischer Anforderungen;
 - k) Anordnen und Kontrollieren der Herstellung von Bauwerksabdichtungen, Bauwerks- und Grundstücksentwässerungen sowie Dränungen;
 - l) Entwickeln und Begründen von Lösungen für Konstruktionsdetails hinsichtlich des Wärme-, Kälte-, Feuchte-, Schall- und Brandschutzes;
 - m) Beurteilen der Luft- und Winddichtigkeit von Bauteilen und Bauwerken;
- (2) Zum Nachweis der Befähigung sind zwei Situationsaufgaben im Hochbau oder im Tiefbau schriftlich zu bearbeiten. Qualifikationsinhalte aus dem Prüfungsteil „Mitarbeiterführung und Personalmanagement“ sind integrativ zu berücksichtigen. Die Prüfungsdauer für die Bearbeitung der Situationsaufgaben beträgt jeweils mindestens 90 Minuten, insgesamt jedoch nicht mehr als vier Stunden.
- (3) Wurde in nicht mehr als einer der beiden Situationsaufgaben eine mangelhafte Prüfungsleistung erbracht, ist eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer ungenügenden schriftlichen Prüfungsleistung besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll in der Regel nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Bewertung der Prüfungsleistung zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

§ 6 Prüfungsteil „Mitarbeiterführung und Personalmanagement“

(1) Der Prüfungsteil „Mitarbeiterführung und Personalmanagement“ gliedert sich in folgende Qualifikationsschwerpunkte:

1. Personalplanung und -auswahl,
2. Mitarbeiter- und Teamführung,
3. Qualifizierung,
4. Arbeitsrecht.

(2) In den Qualifikationsschwerpunkten sind folgende Qualifikationen nachzuweisen:

1. Im Qualifikationsschwerpunkt „Personalplanung und -auswahl“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, bei der Ermittlung des Personalbedarfs mitwirken und den Personaleinsatz entsprechend den betrieblichen Anforderungen sicherstellen zu können; in diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

- a) Ermitteln und Bestimmen des qualitativen und quantitativen Personalbedarfs, Erstellen von Anforderungsprofilen,
- b) Vorbereiten und Durchführen von Personalauswahlgesprächen,
- c) Auswählen sowie Mitwirken bei der Einstellung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen;

2. Im Qualifikationsschwerpunkt „Mitarbeiter- und Teamführung“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Personalmaßnahmen durchführen, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Teams führen und deren Entwicklung fördern zu können; in diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

- a) Beurteilen von Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- b) Führen von Arbeitsgruppen; Anwenden von Führungsmethoden zur Bewältigung betrieblicher Aufgaben und zum Lösen von Konflikten auf der Baustelle,
- c) Motivieren der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zur Bewältigung betrieblicher Aufgaben,
- d) Fördern interkultureller Kompetenzen;

3. Im Qualifikationsschwerpunkt „Qualifizierung“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, bei der Festlegung von Personalentwicklungs- und Qualifizierungszielen sowie Qualifizierungsaktivitäten mitwirken zu können; in diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

- a) Beurteilen, Beraten und Fördern der beruflichen Entwicklung des Einzelnen unter Beachtung des bisherigen Berufsweges und unter Berücksichtigung persönlicher und sozialer Gegebenheiten,
- b) Erstellen von Einarbeitungs- und Qualifizierungskonzepten, Unterstützung bei Lernschwierigkeiten,

c) Planen, Organisieren und Durchführen von Qualifizierungsmaßnahmen und Praktika, Einarbeiten neuer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,

d) Anwenden von Methoden der Unterweisung,

e) Zusammenarbeiten mit zuständigen Stellen, Bildungseinrichtungen, Vorbereiten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auf Prüfungen und den Erwerb von Qualifikationsnachweisen;

4. Im Qualifikationsschwerpunkt „Arbeitsrecht“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, bei personellen Einzelmaßnahmen, Veränderungen der Arbeitsorganisation und des Einsatzes von Personal insbesondere arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen, Beteiligungsrechte der Mitarbeitervertretungen und betriebliche Erfordernisse berücksichtigen zu können; in diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

a) Anwenden des Betriebsverfassungsgesetzes, des Berufsbildungsgesetzes, der Handwerksordnung und des Tarifrechts,

b) Anwenden von Arbeits- und Gesundheitsschutzbestimmungen, des Arbeitszeitgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes,

c) Anwenden von Vorschriften des Sozialversicherungsrechts,

d) Anwenden von Rechtsbestimmungen beim Personaleinsatz von Fremdfirmen, insbesondere des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes,

e) Mitwirken beim Beenden von Arbeitsverhältnissen und Erstellen von Zeugnissen.

(3) Zum Nachweis der Befähigung sind zwei Situationsaufgaben schriftlich zu bearbeiten. Die Situationsaufgabe 1 und die Situationsaufgabe 2 sind so zu gestalten, dass die Qualifikationsschwerpunkte nach Absatz 1 mindestens einmal thematisiert werden. Qualifikationsinhalte aus dem Prüfungsteil „Bautechnik“ sind integrativ zu berücksichtigen. Die Prüfungsdauer für die Bearbeitung der Situationsaufgaben beträgt jeweils mindestens eine Stunde, insgesamt jedoch nicht mehr als drei Stunden.

(4) Wurde in nicht mehr als einer der beiden Situationsaufgaben eine mangelhafte Prüfungsleistung erbracht, ist eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer ungenügenden schriftlichen Prüfungsleistung besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll in der Regel nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Bewertung der Prüfungsleistung zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

§ 7 Bewerten der Prüfungsteile und Bestehen der Prüfung

(1) Die Prüfungsleistungen in den Prüfungsteilen „Baubetrieb“, „Bautechnik“ sowie „Mitarbeiterführung und Personalmanagement“ sind getrennt nach Punkten zu bewerten.

(2) Im Prüfungsteil „Baubetrieb“ sind die Projektarbeit und die Präsentation einerseits und das Fachgespräch andererseits getrennt zu bewerten. Es ist eine Note zu bilden. Dabei sind die Prüfungsleistungen wie folgt zu gewichten:

1. Projektarbeit	50 Prozent,
2. Präsentation	20 Prozent,
3. Fachgespräch	30 Prozent.

(3) Im Prüfungsteil „Bautechnik“ ist jede der Situationsaufgaben getrennt zu bewerten. Es ist eine Note aus dem arithmetischen Mittel der Punktebewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen zu bilden.

(4) Im Prüfungsteil „Mitarbeiterführung und Personalmanagement“ ist jede der Situationsaufgaben getrennt zu bewerten. Es ist eine Note aus dem arithmetischen Mittel der Punktebewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen zu bilden.

(5) Aus dem arithmetischen Mittel der Punktebewertungen der jeweiligen Prüfungsteile ist eine Gesamtnote zu bilden.

(6) Die Prüfung ist bestanden, wenn in den Prüfungsteilen „Baubetrieb“, „Bautechnik“ und „Mitarbeiterführung und Personalmanagement“ sowie in den Prüfungsleistungen nach § 5 Absatz 2 und § 6 Absatz 3 mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.

(7) Über das Bestehen der Prüfung ist jeweils ein Zeugnis gemäß Aufstiegsfortbildung in der Bauwirtschaft Anlage 2 und ein Zeugnis gemäß Aufstiegsfortbildung in der Bauwirtschaft Anlage 3 auszustellen. Im Fall der Freistellung nach § 8 sind Ort und Datum sowie Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben. Der Nachweis über den Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikationen nach § 3 Absatz 2 ist im Zeugnis einzutragen.

§ 8 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt wurde und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.

§ 9 Wiederholung der Prüfung

(1) Jeder nicht bestandene Prüfungsteil kann zweimal wiederholt werden.

(2) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin von einzelnen Prüfungsleistungen befreit, wenn die darin in einer vorangegangenen Prüfung erbrachten Leistungen mindestens ausreichend sind und der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat. Bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag einmal wiederholt werden. In diesem Fall gilt das Ergebnis der letzten Prüfung.

§ 10 Übergangsregelung

Begonnene Prüfverfahren können bis zum 31. März 2015 nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden. Auf Antrag kann die zuständige Stelle die Wiederholungsprüfung auch nach dieser Verordnung durchführen. § 9 Absatz 2 findet in diesem Fall keine Anwendung. Im Übrigen kann bei der Anmeldung zur Prüfung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012 die Anwendung der bisherigen Vorschriften beantragt werden.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Mai 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Polier vom 20. Juni 1979 (BGBl. I S.667), die zuletzt durch Artikel 1 Nummer 17 und Artikel 2 § 1 Nummer 1, § 2 Nummer 1, § 3 Nummer 1 und § 4 Nummer 8 der Verordnung vom 15. April 1999 (BGBl. S. 711) geändert worden ist, außer Kraft.

Bonn, den 22. April 2013

Die Bundesministerin für Bildung und Forschung
Johanna Wanka

Anlage 1 (zu § 2 Absatz 2)

Profil des Werkpoliers und der Werkpolierin

Das Profil beschreibt die inhaltlichen Standards, die für eine Zulassung zur Prüfung zum Geprüften Polier oder zur Geprüften Polierin erforderlich sind. Der Werkpolier oder die Werkpolierin ist eine erste Ebene der Fortbildung für die gewerblichen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen der Bauwirtschaft, sie baut auf der Tätigkeit eines Vorarbeiters oder einer Vorarbeiterin auf und verbindet die Ebene der beruflichen Ausbildung mit der Ebene der Aufstiegsfortbildung, dem Geprüften Polier oder der Geprüften Polierin.

Die Tätigkeiten eines Werkpoliers oder einer Werkpolierin sind die Führung und Anleitung einer Gruppe beziehungsweise mehrere kleiner Gruppen von Arbeitnehmern in Teilbereichen der Bauausführung, auch unter eigener Mitarbeit.

Grundlage für die Qualifikation ist die Qualifizierung in den nachfolgend beschriebenen Arbeitsgebieten und Aufgaben:

1. Arbeitsgebiete und Aufgaben

Der Werkpolier oder die Werkpolierin hat in verschiedenen Spezialqualifikationen des Hoch- und Tiefbaus insbesondere auf Baustellen oder in Fertigungseinrichtungen die folgenden Aufgaben als Führungskraft unter Berücksichtigung insbesondere betriebswirtschaftlicher und rechtlicher Rahmenbedingungen wahrzunehmen:

- a) Planen, Einrichten, Vorhalten und Auflösen der Baustelle,
- b) Mitwirken beim Planen, Organisieren, Überwachen und Dokumentieren des Bauprozesses durch Einsatz von Arbeitskräften, Betriebsmitteln und Materialien zur Erstellung einer vertraglich vereinbarten Bauleistung; Zusammenarbeit mit den am Bau Beteiligten,
- c) Umsetzen des betrieblichen Qualitätsmanagementsystems, Kontrollieren der Qualität von Bauleistungen,
- d) Durchführen und Sicherstellen der erforderlichen Maßnahmen des Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutzes,
- e) Führen von Mitarbeitern und Mitwirken bei Maßnahmen zur Personalentwicklung,
- f) Mitwirken bei der Berufsausbildung;

2. Berufliche Qualifikation

Die Beherrschung der Arbeitsgebiete und Aufgaben unter Anleitung einer übergeordneten Führungskraft setzt folgende berufliche Qualifikationen voraus:

- a) Anwenden von Mess- und Prüfverfahren,
- b) Ergebnisorientiertes Handeln,
- c) Effektives Einsetzen von Personal,
- d) Kommunikationsfähigkeit,
- e) Erkennen von Planungs-, Prozess- und Systemzusammenhängen,
- f) Kundenorientierung
- g) Befähigung zur Dokumentation,
- h) Fähigkeit zur Übernahme von Verantwortung,
- i) Fähigkeit zur Problemlösung und zur Konfliktbewältigung,

- j) Eigeninitiative und Entscheidungsfähigkeit,
- k) Mitarbeitermotivation,
- m) Fähigkeit zum selbstständigen Lernen,
- n) Erkennen von betriebswirtschaftlichen Zusammenhängen

3. Nachweis der Qualifikationen

Die Qualifikationen sind durch ein Zeugnis eines Prüfungsausschusses auf der Grundlage des Regelwerkes der Tarifvertragsparteien des Baugewerbes, durch ein Zeugnis der zuständigen Stellen oder durch eine Bescheinigung insbesondere von Arbeitgebern nachzuweisen. Dabei müssen diese Nachweise die Breite und die Tiefe der Qualifikationen abbilden.

Anlage 2 (zu § 7 Absatz 7)

Muster

(Bezeichnung der zuständigen Stelle)

Zeugnis

über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss

Geprüfter Polier

Geprüfte Polierin

Herr/Frau

geboren am in

hat am die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss

Geprüfter Polier

Geprüfte Polierin

nach der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Polier und Geprüfte Polierin vom 6. September 2012 (BGBl. I S. 1926) bestanden,

Datum

Unterschriften(en)

(Siegel der zuständigen Stelle)

Anlage 3 (zu § 7 Absatz 7)

Muster

(Bezeichnung der zuständigen Stelle)

Zeugnis

über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss

Geprüfter Polier
Geprüfte Polierin

Herr/Frau

geboren am in

hat am die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss

Geprüfter Polier
Geprüfte Polierin

nach der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Polier und Geprüfte Polierin vom 6. September 2012 (BGBl. I S. 1926) mit folgenden Ergebnissen bestanden:

	Punkte ¹⁾	Note ²⁾
I. Baubetrieb		
Projektarbeit
Präsentation
Fachgespräch
II. Bautechnik im Bereich ³⁾		
Situationsaufgabe I
Situationsaufgabe II
III. Mitarbeiterführung und Personalmanagement		
Situationsaufgabe I
Situationsaufgabe II
Gesamtnote:	

(Im Fall des § 8: „Der Prüfungsteilnehmer/Die Prüfungsteilnehmerin wurde nach § 8 im Hinblick auf die am in vor abgelegte Prüfung in dem Prüfungsteil/Prüfungsbereich freigestellt.“)

IV. Berufs- und arbeitspädagogische Qualifikation
Der Prüfungsteilnehmer/Die Prüfungsteilnehmerin hat nach § 3 Absatz 2 den Nachweis über den Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse durch die Prüfung am in vor erbracht.

Datum

Unterschriften(en)

(Siegel der zuständigen Stelle)

1) Den Bewertungen lag folgender Punkteschlüssel zugrunde:
2) Bei der Ermittlung der Note sind die Punktebewertungen für die Projektarbeit, die Präsentation und das Fachgespräch im Verhältnis 50 zu 20 zu 30 gewichtet worden.
3) Angabe des Bereichs „Hochbau“ oder „Tiefbau“.

Urkunden
von Holzbau Deutschland – Bund Deutscher Zimmermeister

Urkunde „Vorarbeiter“ anerkannt von Holzbau Deutschland



**HOLZBAU
DEUTSCHLAND
BUND DEUTSCHER
ZIMMERMEISTER**
im Zentralverband
des Deutschen Baugewerbes

URKUNDE

VORARBEITER

ANERKANNT VON
HOLZBAU DEUTSCHLAND

HOLZBAU DEUTSCHLAND – BUND DEUTSCHER ZIMMERMEISTER
IM ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN BAUGEWERBES
BEURKUNDET HIERMIT, DASS SICH


DURCH DEN BESUCH DER VON HOLZBAU DEUTSCHLAND
ANERKANNTEN BILDUNGSSTÄTTE

ZUM VORARBEITER „HOLZBAU UND BAUEN IM BESTAND“,
ANERKANNT VON HOLZBAU DEUTSCHLAND, FORTGEBILDET HAT,

BERLIN, DEN

VORSITZENDER
GESCHÄFTSFÜHRER

Urkunde „Werkpolier“ anerkannt von Holzbau Deutschland



**HOLZBAU
DEUTSCHLAND
BUND DEUTSCHER
ZIMMERMEISTER**
im Zentralverband
des Deutschen Baugewerbes

URKUNDE

WERKPOLIER

ANERKANNT VON
HOLZBAU DEUTSCHLAND

HOLZBAU DEUTSCHLAND – BUND DEUTSCHER ZIMMERMEISTER
IM ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN BAUGEWERBES
BEURKUNDET HIERMIT, DASS SICH


DURCH DEN BESUCH DER VON HOLZBAU DEUTSCHLAND
ANERKANNTEN BILDUNGSSTÄTTE

ZUM WERKPOLIER „HOLZBAU UND BAUEN IM BESTAND“,
ANERKANNT VON HOLZBAU DEUTSCHLAND, FORTGEBILDET HAT,

BERLIN, DEN

VORSITZENDER GESCHÄFTSFÜHRER

Urkunde „Geprüfter Polier“ anerkannt von Holzbau Deutschland



**HOLZBAU
DEUTSCHLAND**
**BUND DEUTSCHER
ZIMMERMEISTER**
im Zentralverband
des Deutschen Baugewerbes

URKUNDE

GEPRÜFTER POLIER

ANERKANNT VON
HOLZBAU DEUTSCHLAND

HOLZBAU DEUTSCHLAND – BUND DEUTSCHER ZIMMERMEISTER
IM ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN BAUGEWERBES
BEURKUNDET HIERMIT, DASS SICH

DURCH DEN BESUCH DER VON HOLZBAU DEUTSCHLAND
ANERKANNTEN BILDUNGSSTÄTTE

ZUM GEPRÜFTEN POLIER HOCHBAU (HOLZBAU)
ANERKANNT VON HOLZBAU DEUTSCHLAND, FORTGEBILDET HAT,

BERLIN, DEN

VORSITZENDER

GESCHÄFTSFÜHRER

Literaturverzeichnis

Holzrahmenbau. Bewährtes Hausbau-System. 5. aktualisierte Auflage. Bund Deutscher Zimmermeister im ZDB (Hrsg.) Berlin, 2015.

Fachregeln des Zimmererhandwerks 01. Außenwandbekleidungen aus Holz- und Holzwerkstoffen. Bund Deutscher Zimmermeister im ZDB(Hrsg.) Berlin, 2011

Fachregeln des Zimmererhandwerks 02. Balkone und Terrassen. Bund Deutscher Zimmermeister im ZDB (Hrsg.) Berlin, 2015

Plümecke – Preisermittlung im Holzbau. 2. Auflage. – ISBN 978-3-87104-202-7, Bruderverlag, Köln, 2014

DIN 1052 Praxishandbuch Holzbau. 2. Auflage. Fördergesellschaft Holzbau und Ausbau mbH (Hrsg.)

Technik im Holzbau. Bauordnung und Bauaufsicht – Grundlagen. Holzbau Deutschland – Bund Deutscher Zimmermeister im ZDB (Hrsg.) Berlin, 2010

Technik im Holzbau. Tragwerksplanung – Grundlagen. Holzbau Deutschland – Bund Deutscher Zimmermeister im ZDB (Hrsg.) Berlin, 2010

Technik im Holzbau. Bauphysik – Grundlagen. Holzbau Deutschland – Bund Deutscher Zimmermeister im ZDB (Hrsg.), Berlin, 2010

Technik im Holzbau. Grundlagen – Aussteifungssysteme. Holzbau Deutschland – Bund Deutscher Zimmermeister im ZDB (Hrsg.) Berlin, 2011

Technik im Holzbau. Grundlagen – Arbeitshilfen. Holzbau Deutschland – Bund Deutscher Zimmermeister im ZDB (Hrsg.) Berlin, 2011

Technik im Holzbau. Grundlagen – Technische Grundlagen. Holzbau Deutschland – Bund Deutscher Zimmermeister im ZDB (Hrsg.) Berlin, 2010

Merkblätter Holzbau Deutschland. Holzbau Deutschland – Bund Deutscher Zimmermeister im ZDB (Hrsg.)

Kostendeckende Preise im Holzbau. izb Institut für Zeitwirtschaft und Betriebsberatung Bau (Hrsg.), Neu-Isenburg. – ISBN 978-3-939216-17-9, 11. Auflage, 2015

Richtlinie - Ausführung luftdichter Konstruktionen und Anschlüsse
 Fachverband Elektro- und Informationstechnik Baden-Württemberg, Fachverband der Stuckateure für Ausbau und Fassade Baden-Württemberg, Verband des Zimmerer- und Holzbaugewerbes Baden-Württemberg, Ausgabe 2009

Impressum

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie, detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter <http://www.ddb.de> abrufbar.

Herausgeber:

Holzbau Deutschland
Bund Deutscher Zimmermeister
im Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e.V.
www.holzbau-deutschland.de

Bearbeitung / Verfasser

Jens Rothfuss, staatlich geprüfter Hochbautechniker
Thomas Rothfuß, Dipl. Verbands- / NPO-Manager VMI
Maximilian Schneider, Zimmermeister
Gemeinnütziges Berufsförderungswerk des Baden-
Württembergischen Zimmerer- und Holzbaugewerbes GmbH
Holzbau Baden-Württemberg Bildungszentrum, Biberach a. d. Riss
www.zimmererzentrum.de

Expertengruppe

Ausschuss für Berufsbildung
Holzbau Deutschland – Bund Deutscher Zimmermeister

Vertrieb:

Fördergesellschaft Holzbau und Ausbau mbH
Kronenstraße 55-58, 10117 Berlin
www.fg-holzbau.de

© 2016 Holzbau Deutschland - Bund Deutscher Zimmermeister
Alle Rechte vorbehalten. / All rights strictly reserved.
Nachdruck, auch auszugsweise, verboten.

Das Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Kein Teil dieses Werkes darf ohne schriftliche Einwilligung des Herausgebers in irgendeiner Form (Fotokopie, Mikrofilm oder eines anderen Verfahrens) auch nicht für Zwecke der Unterrichtsgestaltung reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Für Irrtümer, Satz- oder Druckfehler übernimmt der Herausgeber keine Haftung.

Die technischen Informationen dieser Schrift entsprechen zum Zeitpunkt der Ausgabe den anerkannten Regeln der Technik. Eine Haftung für den Inhalt kann trotz sorgfältigster Bearbeitung und Korrektur nicht übernommen werden.

ISBN: 978-3-9811191-5-2

NACH DER THEORIE: STARKE PARTNER FÜR DIE PRAXIS

Die Holzbau Deutschland Leistungspartner unterstützen das Zimmererhandwerk mit schlagkräftigen Maßnahmen in den Bereichen Marketing und Bildung.

So wird seit vielen Jahren die Deutsche Zimmerer-Nationalmannschaft von den Leistungspartnern gefördert. Das Team gewann mit Simon Rehm 2015 die Weltmeisterschaft in Brasilien. Weitere Projekte die von den Leistungspartnern unterstützt werden finden Sie auf: www.holzbau-leistungspartner.de



Holzbau Deutschland Leistungspartner



Wir bedanken uns bei folgenden Partnern für ihre freundliche Unterstützung:

Holzbau Deutschland Leistungspartner (www.holzbau-leistungspartner.de)

Holzbau Deutschland Akademie (www.azh-holzbau.de)



www.holzbau-deutschland.de

ISBN: 978-3-9811191-5-2



9 783981 119152